



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Alberndorf in der Riedmark

2023-245435



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im März 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 17. August 2023 bis 17. Oktober 2023 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE	17
VERWALTUNGSABGABEN	18
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
GELDVERKEHRSSPESEN	22
KASSENKREDIT	22
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN	22
HAFTUNGEN	22
PERSONAL	24
DIENSTPOSTENPLAN	25
ALLGEMEINE VERWALTUNG	25
SCHULWART	25
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG	25
MITARBEITERGESPRÄCHE	25
ORGANISATION	25
ARBEITSZEIT	26
BEZUGSVERRECHNUNG	27
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	27
BAUHOF	28
GEMEINDESTRASSEN	29
WINTERDIENST	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	32
WASSERVERSORGUNG	32
ABWASSERBESEITIGUNG	35
ABFALLBESEITIGUNG	38
KINDERGARTEN	40
KINDERGARTENTRANSPORT	41
KRABBELSTUBE	42
FEUERWEHRWESEN	44
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	46
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	47
VOLKSSCHULE	47
GASTSCHULBEITRÄGE	48
SPORTANLAGEN „262“, „263“, „264“	49
WOHNBAUFÖRDERUNG (ALTERNATIVENERGIE)	50
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	50
ENERGIEVERBRAUCH – GAS	50
ENERGIEVERBRAUCH – NAHWÄRME	51
VERSICHERUNGEN	51
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	52
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	52
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	52
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	53

GEMEINDEVERTRETUNG	54
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	54
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	54
SITZUNGSGELD	54
INVESTITIONEN	55
INVESTITIONSVORSCHAU.....	55
VERGABE AUFTRÄGE BZW. ZUSATZAUFTRÄGE	56
BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN	57
GEMEINDE-KG	57
ALLGEMEINES	57
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	57
ALBERNDORF LIEGENSCHAFTS- ERRICHTUNGS- UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFT MBH	58
ALLGEMEINES	58
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	58
SCHLUSSBEMERKUNG	61

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark ist ein naturnaher, von der Landwirtschaft geprägter Siedlungsraum im Naherholungsgebiet der Landeshauptstadt Linz. Seit 2011 verzeichnet die Gemeinde einen Bevölkerungsanstieg. In den Jahren 2020 und 2021 konnten durchschnittlich rund 317.000 Euro für die investive Gebarung bereitgestellt werden. Im Jahr 2022 verbesserte sich die Finanzlage aufgrund höherer Kommunal- und Grundsteuereinnahmen.

Im Voranschlag 2023 wird eine negative freie Finanzspitze von rund 490.000 Euro präliminiert, welche im Wesentlichen dem Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen, der Erhöhung der Umlagentransferzahlungen und der steigenden Zinsbelastung geschuldet ist. Die Finanzsituation der Gemeinde stellt sich als angespannt dar. Die Gemeinde hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um zukünftig einen Ausgleich der operativen Gebarung zu erreichen.

Im Ergebnishaushalt 2021 wurde ein negatives Nettoergebnis von rund 472.800 Euro ausgewiesen. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzaufweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie setzte sich im Jahr 2022 zu 11,8 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzaufweisungen gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von insgesamt rund 450.000 Euro.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 547.000 Euro pro Jahr. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von jährlich durchschnittlich rund 134.000 Euro. Im Jahr 2022 verblieb eine Gesamtnettobelastung von rund 386.800 Euro. Hingegen wird im Voranschlag 2023 aufgrund diverser Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen sowohl im Wasserversorgungs- als auch im Abwasserentsorgungsbereich von einer Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten von rund 53.000 Euro ausgegangen.

Festgestellt wird, dass die Zinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) nicht zur Gänze veranschlagt wurden und daraus folglich ebenfalls mit einem höheren Nettoschuldendienst zu rechnen sein wird. Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Annuitätendienstes sowie der höheren Zinsen ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Aufgrund der Zinswende sollten diese Gegebenheiten entsprechend abgebildet werden.

Die Verbindlichkeiten der „Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ (Alberndorf GesmbH) belaufen sich mit Jahresende 2022 auf insgesamt rund 4.493.694 Euro. Der Gemeinderat hat am 28. April 2020 und am 15. Februar 2022 die Verlängerung der Besicherung des Darlehens der Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in Höhe von jeweils 2.225.000 Euro für 2 weitere Jahre beschlossen. Die Haftung endet am 31. März 2024. Auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt in diesem Zusammenhang wird verwiesen.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 28,1 % und 30,5 %. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 45 % der Personalausgaben bindet.

Der Schulwart (1 PE) wird als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 entlohnt. Zum Aufgabenbereich zählt die Volksschule mit insgesamt 12 Klassen und 3 Hortgruppen. Mit der in absehbarer Zeit anstehenden Pensionierung des Schulwarts, wird die Möglichkeit gesehen, von der Nachbesetzung Abstand zu nehmen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird diese Personalmaßnahme empfohlen.

Einem Bediensteten wurde erstmalig mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 5. September 2016 eine Überstundenpauschale von 10 %, das entspricht einem monatlichen Ausmaß von 10,55 Stunden, gewährt. Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 29. November 2019 wurde die Pauschale auf 7,5 Stunden herabgesetzt. Zum 31. Dezember 2022 wies der Bedienstete rund 63 Gleizeit-Minusstunden auf. Es sollte die Gewährung der Überstundenpauschale überdacht und Mehrstunden nach dem tatsächlich geleisteten Umfang abgegolten werden. Bei Weitergewährung der Überstundenpauschale ist das Ausmaß entsprechend anzupassen.

Bauhof

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2020 gab der Gemeindevorstand einem Bauhofmitarbeiter (Vorarbeiter) die Zustimmung zur geblockten Altersteilzeit. Die Freizeitphase begann am 1. September 2022. Die Gemeinde stellte die Ersatzkraft bereits am 1. Jänner 2022 ein. Diese Doppelbesetzung für 7 Monate begründete ua. die erhöhten Personalauszahlungen im Jahr 2022. Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 23. Oktober 2020 wurde dem Bauhofmitarbeiter eine Ergänzungszulage auf I/c, 10 Jahre rückwirkend in Höhe von insgesamt rund 9.100 Euro gewährt. Die Ergänzungszulage zahlte die Gemeinde in Form einer Belohnung in den Jahren 2020 und 2021 aus. Eine monatlich wiederkehrende Erschwerniszulage erfüllt nicht die Kriterien einer Belohnung. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach 3 Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs. Die Aufrollung der Ergänzungszulage hätte maximal 3 Jahre rückwirkend ausbezahlt werden dürfen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Im Jahr 2022 errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge von rund 47 Kilometern Gesamtausgaben von rund 3.700 Euro je Kilometer. Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im landesweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden zeigt sich ein Einsparpotenzial.

Winterdienst

In den Vereinbarungen bzw. Ergänzungen aus dem Jahr 2002 ist ua. die kostenlose Räumung von Privatwegen angeführt. Am 13. Dezember 2022 beschloss der Gemeinderat, dass die Räumung von Privatwegen ab dem Winter 2023/2024 eingestellt wird. Im Winterdienst sind die Aufwendungen für die Räumung der Liegenschaft 468/2, KG Pröselsdorf (Projekt Scherb) im Ortszentrum enthalten. Die Gemeinde sollte den Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in ihren gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich fallen. Serviceleistungen an Private sollten unterbleiben. Im Jahr 2022 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 100 km) bei rund 1.900 Euro und sind im regionalen Vergleich (rund 1.100 Euro) als sehr hoch einzustufen. Daraus lässt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten.

Wasserversorgung

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (63,64 Euro netto) und Wasserbezugsgebühr 2,09 Euro netto zusammen. Die Wasserbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 somit 2,62 Euro netto je m³. Deren Höhe lag leicht über den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in der Höhe von 63,64 Euro netto vorgesehen. Die Gebühr wird als Jahresgebühr eingehoben. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf eine quadratmeterbasierte Gebühr in Höhe von 15 Cent je m² (adäquat des Erhaltungsbeitrags) umzustellen. Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht sowohl eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung, als auch die Kostentragung der Anschlussleitung durch die Gemeinde, den gesetzlichen Regelungen. Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Abwasserbeseitigung

Die jährliche Kanalgebühr setzt sich aus einer Grund-, Niederschlagsableitungs- und Kanalbezugsgebühr zusammen. Die Kanalbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 4,66 Euro netto je m³. Die Bereitstellungsgebühr für den Kanalanschluss für unbebaute Grundstücke wird, wie bei der Wasserversorgung, als jährliche Pauschale eingehoben. Es wird ebenso empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 33 Cent je m² vorzusehen. Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind vom Objekteigentümer zu tragen.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 bis 2021 stets Abgänge zwischen rund 4.500 Euro und rund 24.300 Euro. Hingegen verzeichnete das Jahr 2022 einen Überschuss von rund 5.100 Euro. Trotz einer Gebührenerhöhung von 17 % musste das Jahr 2021 mit einem Abgang abgeschlossen werden. Durch die nochmalige Anhebung der Gebühren für das Folgejahr verzeichnete die Gemeinde einen Überschuss. Für das Haushaltsjahr 2023 beschloss der Gemeinderat eine weitere Gebührenerhöhung von 11 %. Festgehalten wird, dass grundsätzlich eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten ist.

Kindergarten

Der gemeindeeigene Kindergarten wurde im gesamten Prüfungszeitraum 7-gruppig geführt. Im Prüfungszeitraum verzeichnete der Kindergarten divergierende Abgänge, die zwischen rund 233.300 Euro und 306.600 Euro pro Jahr lagen. Der Hauptgrund für den steigenden Abgang im Kindergartenjahr 2021/2022 lag an einer Abfertigungszahlung für eine Pädagogin. Der Voranschlag 2023 geht von einem Fehlbetrag von 377.500 Euro aus, der ua. im Zusammenhang mit den höheren Personalkosten aufgrund des teilweisen Inflationsausgleichs steht. Im gesamten Prüfungszeitraum konnte eine Vollausslastung erreicht werden.

Für den Kindergartentransport ergab sich im Prüfungszeitraum ein zu bedeckender Abgang von rund 71.800 Euro. Der Zuschussbedarf pro Kindergartenkind betrug rund 670 Euro.

Krabbelstube

Für eine bedarfsgerechte Kleinkinderbetreuung steht in der Gemeinde eine Krabbelstube zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung wurde diese 3-gruppig mit 30 betreuten Kindern geführt. Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen sowohl im Kindergartenjahr 2020/2021 als auch im Jahr 2022/2023 bei rund 5.400 Euro und bewegten sich im oberösterreichweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau.

Vom August 2020 bis Dezember 2020 betrieb die Gemeinde eine Krabbelgruppe im Untergeschoß des Amtshauses ohne Bewilligung der zuständigen Fachabteilung. Demzufolge erhielt die Gemeinde für diesen Zeitraum keine Landeszuschüsse, sodass sich die Zuschussleistungen pro Kind für das Krabbelgruppenjahr 2019/2020 außergewöhnlich hoch (rund 8.000 Euro) zu Buche schlugen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird die Gemeinde angehalten, aufgrund der angespannten finanziellen Situation sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 4 Freiwillige Feuerwehren. Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden. Die Gemeinde hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Im Voranschlag für das Jahr 2023 wurde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 120.500 Euro budgetiert, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 26,22 Euro errechnet. Die Gemeinde lag damit erheblich über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (94.000 Euro). Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Die Gemeinde verwaltet den konfessionellen Friedhof der Pfarre. Da die Pfarrgrenze das Gemeindegebiet teilt, wird ein Teil in einer Nachbargemeinde und ein Teil im gemeinde-eigenen Friedhof beerdigt. Durch die Anpassung der Gebühren konnte im Jahr 2022 ein Überschuss in der Höhe von rund 8.700 Euro verzeichnet werden. Der Voranschlag 2023 verzeichnet hingegen einen Abgang von 1.000 Euro. Eine kostendeckende Gebarung sollte angestrebt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Die Personalkosten summierten sich im Prüfungszeitraum auf jährlich durchschnittlich rund 82.200 Euro und betrafen den Schulwart, Reinigungskräfte und ebenso die Schüleraufsicht. Anstelle des Dienstpostens des Schulwarts mit ständiger Präsenz vor Ort, könnten die Schulwartagenden in den Bauhof eingegliedert werden.

Sportanlagen „262“,

Der Ansatz „262“ (ohne Stocksporthalle und Trendsportanlage) bewirkte in den Jahren 2020 und 2021 einen Abgang von durchschnittlich rund 10.400 Euro. Im Jahr 2022 stieg dieser auf rund 27.000 Euro. Der Sportverein errichtete in Eigenregie eine Flutlichtanlage, für welche die Gemeinde einen Zuschuss in der Höhe von rund 22.500 Euro leistete. Die Bauhofmitarbeiter übernehmen die Rasenpflege der beiden Plätze und sorgen für eine jederzeitige Spielbarkeit. Die Rasenpflege des Haupt- und Trainingsfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und ist daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung zu stellen (Kostensätze).

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Prüfungszeitraum wurden mehrere Infrastrukturkostenvereinbarungen abgeschlossen. Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum an Infrastrukturkostenbeiträgen rund 207.300 Euro. Es wurde die Anrechnung der Mindestanschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung sowie der Verkehrsflächen vereinbart. Eine Anrechnung der Anschlusskosten für Wasser und Kanal stellt eine Förderung dar. Zukünftig sind diese Gebühren laut Gebührenordnung vorzuschreiben und die Einnahmen in voller Höhe bei der Gemeinde zu belassen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 7,8 Mio. Euro¹ getätigt. Die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand.

Vergabe Aufträge bzw. Zusatzaufträge

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden vermehrt Aufträge ohne Einholen von Vergleichsangeboten vergeben. Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Auch Zusatzaufträge (Folgeaufträge) sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz 2018) zu behandeln.

Vergabe mit der Begründung der Regionalität

Die Vergabe der Installationsarbeiten beim Projekt Feuerwehrhaus Veitsdorf in Höhe von rund 131.200 Euro erfolgten an einen ortsansässigen Betrieb mit der Begründung der Regionalität. Darüber hinaus konnten keine Angaben über die Art des Vergabeverfahrens gemacht werden. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind einzuhalten.

Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Der vom Gemeinderat am 30. Juni 2014 beschlossene Notariatsakt betreffend die Errichtung der „Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ wurde gemäß § 69 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Unterwerfungserklärung gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist im Gesellschaftsvertrag angeführt. Der Unternehmensgegenstand des festgelegten Gesellschaftsvertrags ist die Erhaltung der regionalen Gastronomie bzw. der traditionellen Esskultur zur Versorgung der Gemeindebürger (öffentliches Interesse). Es wird festgehalten, dass das angegebene Geschäftsfeld nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt. Gemäß § 69 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze und der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit steht.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2022 eine Eigenkapitalquote von 0,4 % auf. Der Stand der Verbindlichkeiten beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 4.615.100 Euro. In Anbetracht der Zinsentwicklung und der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde, hat sich der Gemeinderat ehestens mit der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft zu befassen. Konkret ist auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt einzugehen. Die Gemeinde ist aufgrund der angespannten finanziellen Haushaltssituation nicht in der Lage, dringend notwendigen Mittel in Form von Zuschüssen an die Gesellschaft zu leisten. Da der Betrieb keine Kernaufgabe der Gemeinde ist, wäre ein Verkauf der Gemeindeanteile an einen privaten Anbieter ehestmöglich ins Auge zu fassen. Auf die Umsetzung der Empfehlung wird nachdrücklich verwiesen.

¹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km ²):	40,48
Seehöhe (Hauptort):	570 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	72

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	53,38
Güterwege (km):	46,31
Landesstraßen (km):	21

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13	4	4	4	
	VP	FP	GRÜNE	SP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.584
Registerzählung 2011:	3.872
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	4.201
Registerzählung 2021:	4.210
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.257
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	4.595

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	71
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	53
Druckleitungen (km):	6
Pumpwerke Kanal:	10

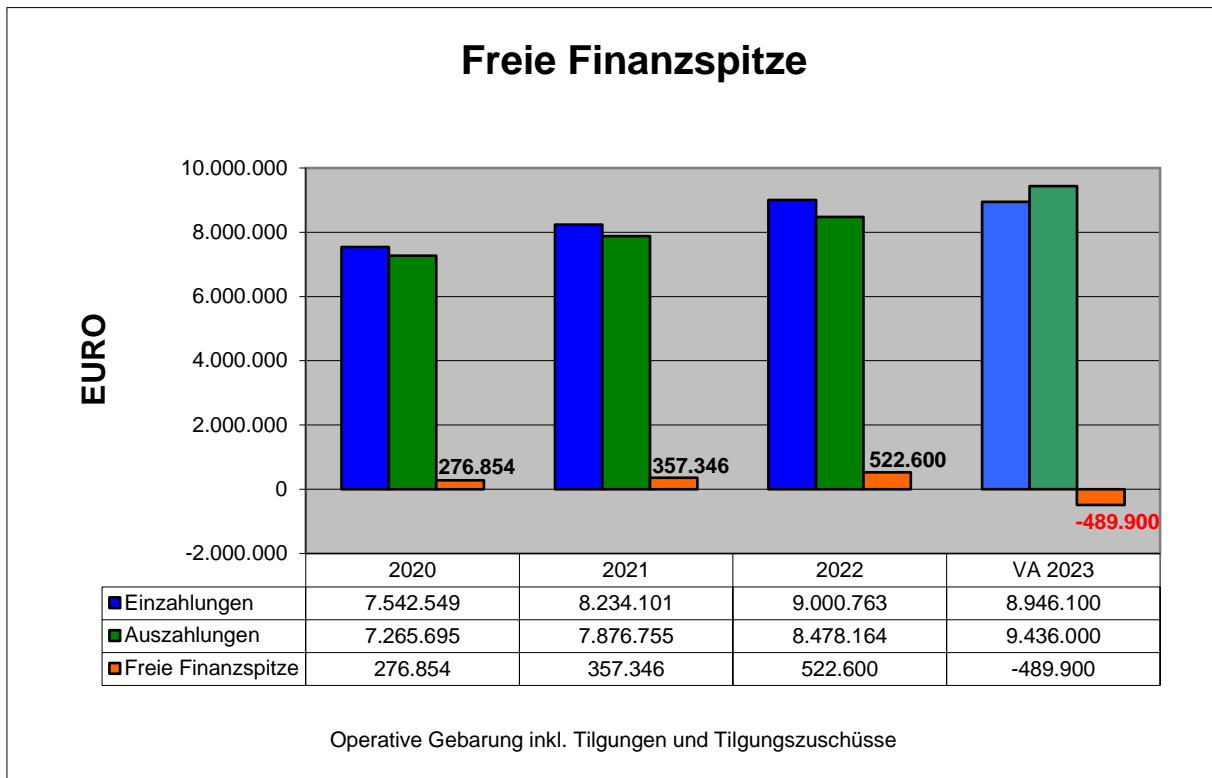
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		8.291.455	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		269.270	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022:		71	
Finanzkraft 2021 je EW:*	922	Rang (Bezirk / OÖ):*	21 / 370

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	4
Musikschule:	1
Veranstaltungszentrum: Scherb	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	7 Gruppen, 145 Kinder
Volksschule:	11 Klassen, 195 Schüler
Krabbelstube:	2 Gruppen, 24 Kinder

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2021](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark ist ein naturnaher, von der Landwirtschaft geprägter Siedlungsraum im Naherholungsgebiet der Landeshauptstadt Linz. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über rund 40,5 km², in dem sich 29 zersiedelte Ortschaften befinden. In den letzten 10 Jahren wurde eine Reihe an infrastrukturellen Einrichtungen und Angeboten geschaffen, erweitert und saniert. Dazu zählen das Nahversorgungszentrum Scherb, Bildungseinrichtungen (Sanierung und Erweiterung der Volksschule mit Umbaumaßnahmen für den Hort und Kindergarten) sowie Freizeiteinrichtungen.

Dies und die Nähe zur Landeshauptstadt Linz führten seit 2011 zu einem Bevölkerungsanstieg von 3.872 Einwohner auf 4.210 Einwohner.

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze wies in den Jahren 2020 und 2021 Werte in Höhe von durchschnittlich rund 317.000 Euro auf. Im Jahr 2022 verbesserte sich die Finanzlage aufgrund höherer Kommunalsteuer- und Grundsteuereinnahmen. Im Voranschlag 2023 wird eine negative freie Finanzspitze von rund 490.000 Euro präliminiert, welche im Wesentlichen dem Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen, der Erhöhung der Umlagentransferzahlungen und der steigenden Zinsbelastung geschuldet ist.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellt sich als angespannt dar. Die Gemeinde hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um zukünftig einen Ausgleich der operativen Gebarung zu erreichen.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	586.571	878.251	1.080.430	-196.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-742.093	-1.132.807	-1.552.220	-1.716.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-453.667	1.123.706	-472.792	131.700
Saldo 5 – Geldfluss	-609.189	869.150	-944.583	-1.781.700
- Saldo investive Einzelvorhaben	-821.679	600.199	-1.382.155	-1.197.300
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	212.490	268.951	438.572	-584.400

Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung (2021 Darlehen BA 12 „Baulandneuwidmung“ in Höhe von 1.688.000 Euro). Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 250.400 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags, der Sozialhilfeverbandsumlage und der Landesumlage zurückzuführen. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen wurden im Voranschlag 2023 bereits rund 48 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen. Im Voranschlag 2023 wird in der operativen Gebarung ein Fehlbetrag in der Höhe von rund 196.800 präliminiert. Eine Haushaltskonsolidierung konnte nur durch die Zuführung von frei verfügbaren Rücklagen erreicht werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Erträge	8.358.431	2.389.480	10.074.10	9.909.600
Aufwendungen	8.360.468	2.862.265	9.368.586	10.672.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-2.037	-472.785	705.520	-762.600
Entnahme von Rücklagen	3.322.895	1.701.431	9.899.311	1.347.000
Zuweisung an Rücklagen	5.353.423	1.672.513	9.426.888	152.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	-2.032.565	-443.867	1.177.943	431.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	36.443.557	37.903.005	1.459.448
Kurzfristiges Vermögen	1.590.330	885.325	-705.005
Summe	38.033.887	38.788.330	754.443
PASSIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	16.280.391	16.897.922	617.531
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	15.772.824	15.809.068	36.244
Langfristige Fremdmittel	5.501.227	5.605.133	103.906
Kurzfristige Fremdmittel	479.445	476.207	-3.238
Summe	38.033.887	38.788.330	754.443

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 38.788.330 Euro lag die Nettovermögensquote zum Jahresende 2022 bei 84 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 44 % ergeben.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wurde zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschlossen.

Das langfristige Vermögen in der Gemeinde besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 14.790.400 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus kurzfristigen Forderungen.

Die Gemeinde wandte unter anderem folgende Bewertungsmethoden an:

- Grundstücke: Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungskosten sowie mittels Grundstückrasterverfahren
- Grundstückseinrichtungen: Bewertung mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten sowie mittels Infrastrukturrasterverfahren
- Gebäude und Bauten: Bewertung mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027.

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

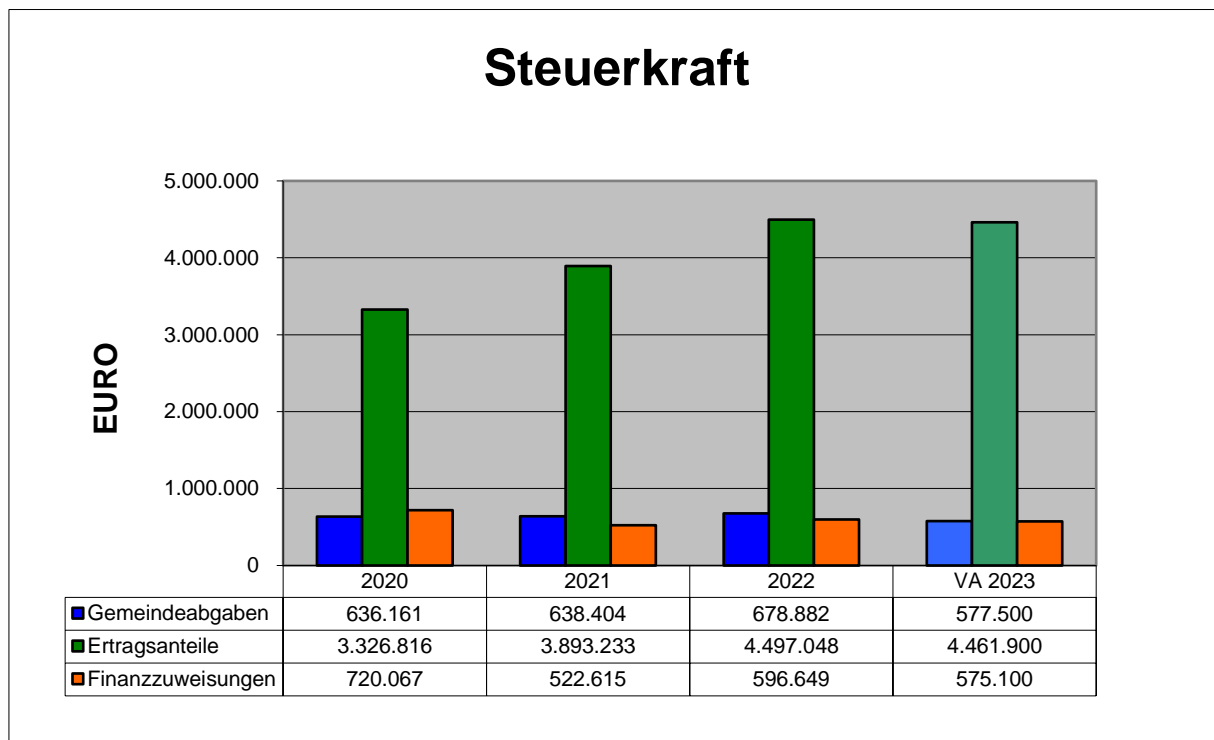
Jahr	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-337.300	-173.000	-17.300	-102.700
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	276.400	-613.700	-403.300	1.175.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-762.600	-214.200	-33.000	144.100

Der im Zuge des Voranschlags 2023 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Alberndorf auf Grund der steigenden Zinspolitik, der steigenden Personal- sowie der hohen Energiekosten negativ darstellt. In der investiven Gebarung schlägt sich ab dem Jahr 2023 der gestiegene Baukostenindex spürbar nieder.

Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Gemeindefinanzen, (das Mitte Juni von der Bundesregierung präsentierte Teuerungs-Entlastungspaket zur Abfederung der Inflationsverluste bedeutet mittelfristig Mindereinnahmen für die Gemeinden) hat die Gemeinde Alberndorf ein besonderes Augenmerk auf ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis zu legen.

Auf den § 76 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. (Der Bürgermeister darf dem Gemeinderat nur einen ausgeglichenen Voranschlag zu Beschlussfassung vorlegen).

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 35,2 % bzw. rund 1.170.232 Euro erhöht haben. Aufgrund der immer besser werdenden Konjunktur und Arbeitsmarktlage im Jahr 2022 legte auch das Abgabenaufkommen und die Ertragsanteile enorm zu. Die Grafik zeigt deutlich, dass die Gemeinde stark auf die Einnahmen aus den Ertragsanteilen sowie Finanzausweisungen angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei durchschnittlich rund 651.100 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese belief sich im Jahr 2022 auf rund 5.772.600 Euro und setzte sich zu 11,8 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzausweisungen gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von insgesamt 450.000 Euro.

Zur Abdeckung der Einnahmenverluste erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 282.600 Euro, die im Zuge des „Oö. Entlastungspakets 2019-2021“ und des „Oö. Gemeindepakets 2020“ für kommunale Investitionen gewährt wurden. Weiters erhielt die Gemeinde Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 21.700 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 aus dem Strukturfonds (Land) rund 338.400 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	264.559	281.287	315.347	217.400
Grundsteuer B	276.508	268.506	281.934	279.000
Erhaltungsbeiträge	27.998	27.069	25.572	25.800
Grundsteuer A	17.614	17.778	17.595	17.500
Ertragsanteile	3.326.816	3.893.233	4.497.048	4.461.900

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2021 rangiert die Gemeinde auf dem 21. Finanzkraft Rang von 27 Gemeinden des Bezirkes Urfahr-Umgebung und dem 370. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft beläuft sich auf 922 Euro je Einwohner.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 20 Euro sowie für sonstige Hunde 30 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Für sonstige Hunde liegt die Abgabe unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“³ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser⁴

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Laut Auskunft der Gemeinde liegen keine Ausnahmen vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 157 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 10 m³ betrug. Bei rund zwei Drittel der Objekte handelt es sich um Wochenendhäuser, Neubauten oder leerstehende Häuser, die einen geringeren Wasserbedarf begründen. Bei einem Großteil der restlichen Objekte ist ein Brunnen als weitere Wasserbezugsquelle angegeben.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden.

Die geringen Wasserbezüge sowie die Nullverbräuche sind zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal⁵

Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag noch ein Bescheid über die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vorlag. Dieses Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung.

Die Gemeinde hat das Ermittlungsverfahren einzuleiten und über Antrag, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁴ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Darüber hinaus war zu ersehen, dass das Eingangsdatum der Veranstaltungsmeldung nicht vermerkt war, sodass die Rückverfolgbarkeit der Frist nicht gegeben war.

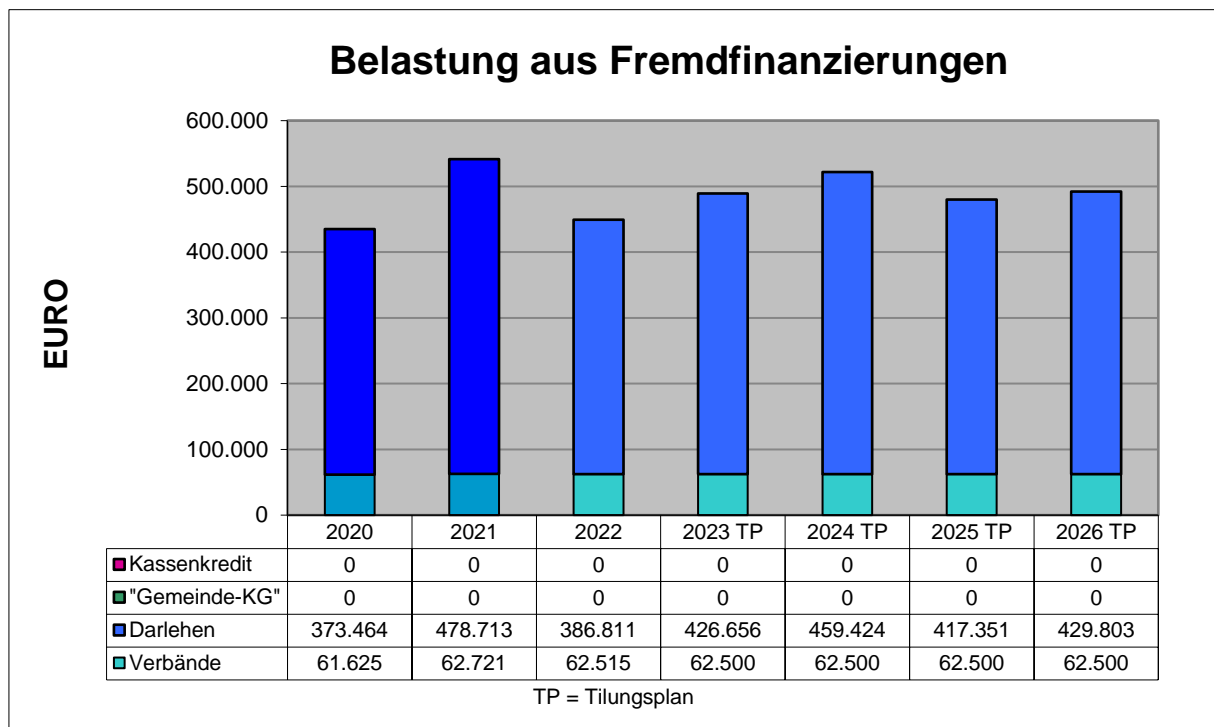
Auf die Vollständigkeit des Antragsformulars ist zu achten.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Eine Verordnung für die Einhebung eines Zuschlags – 150 % bzw. 108 Euro für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche und 216 Euro für solche über 50 m² Nutzfläche – hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2018 beschlossen. Der gesetzliche Rahmen für die Pauschale wurde ausgeschöpft.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 547.000 Euro pro Jahr. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von jährlich durchschnittlich rund 134.000 Euro. Im Jahr 2022 verblieb eine Gesamtnetobelastung von rund 386.800 Euro.

Hingegen wird im Voranschlag 2023 aufgrund diverser Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen sowohl im Wasserversorgungs- als auch im Abwasserentsorgungsbereich von einer Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten von rund 53.000 Euro ausgegangen. Mit einer geringfügigen Verminderung des Schuldendienstes kann ab dem Jahr 2025 aufgrund des Auslaufens des Kanalbaudarlehens (BA 05) gerechnet werden.

Festgestellt wird, dass die Zinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022) nicht zur Gänze im MEFP veranschlagt wurden und daraus folglich ebenfalls mit einem höheren Nettoschuldendienst zu rechnen sein wird.

Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Annuitätendienstes sowie der höheren Zinsen ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Aufgrund der Zinswende sollten diese Gegebenheiten entsprechend im MEFP abgebildet werden.

Für den Reinhaltungsverband „RHV Gallneukirchner Becken“ muss im Jahr 2023 ein Schuldendienst in Höhe von rund 62.500 Euro aufgebracht werden. Diese Aufwände können auch künftig zur Gänze durch Gebühreneingänge bedeckt werden.

Die „Gemeinde-KG“ verzeichnete zum Prüfungszeitpunkt keine Verbindlichkeiten. Für die Erweiterung der Volksschule und der Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Bauhofs ist langfristig mit der Neuaufnahme von Darlehen zu rechnen.

Die Verbindlichkeiten der „Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ (Alberndorf GesmbH) belaufen sich mit Jahresende 2022 auf insgesamt rund 4.493.694 Euro.

Stand zum Jahresende	2021	2022
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0 Euro	0 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	5.541.365 Euro	5.068.573 Euro
Haftungen	2.556.165 Euro	2.493.650 Euro
Gesamtsumme	8.097.530 Euro	7.562.223 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	4.201 EW	4.210 EW
Wert pro Einwohner	1.928 Euro	1.796 Euro

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2022 auf rund 7.562.223 Euro bzw. 1.796 Euro je Einwohner und ist im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass in den Haftungen Verbindlichkeiten der „Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ in der Höhe von 2.225.000 Euro beinhaltet sind, welche starke Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Werte haben.

Die Zinssätze der Darlehen bewegten sich zum Prüfungszeitpunkt zwischen 3,92 % und 4,52 % und können als marktkonform angesehen werden. 4 Darlehen basieren auf einen Fixzinssatz und betreffen Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Bei nur wenigen Darlehen ist im Darlehensvertrag vermerkt, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, sollte der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegen. Bei allen anderen Darlehen berechnen die Banken die Zinsen ebenfalls vom Wert Null weg, obwohl dies in den Darlehensurkunden nicht vertraglich festgehalten ist.

Die Gemeinde beauftragte 2018 betreffend die Nichtweitergabe des negativen Referenzzinssatzes einen externen Finanzdienstleister, der mit den betroffenen Kreditinstituten in Kontakt trat. Bei einem Darlehen lag eine Ersparnis von rund 31.000 Euro vor, die die Gemeinde für eine Sondertilgung verwendete. Auch wurde ein Verjährungsverzicht seitens der Bankinstitute befristet ausgestellt.

Im Jahr 2022 bot die Gemeinde im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes einem Bankinstitut an, die wechselseitigen Ansprüche zu bereinigen. Im Wesentlichen sah die Vereinbarung vor, dass die Aufschläge bei 6 Darlehen verringert werden. Für das Gemeindebudget sollte damit ein nennenswerter Zinsvorteil erzielt werden.

Zu bemängeln ist in diesem Fall, dass die Gemeinde die Alternative einer Darlehensumschuldung nicht in Betracht zog. Zu erwähnen ist auch, dass die Gemeinde als Kreditnehmer den Abschluss der Vereinbarung dem Bankinstitut anbot, obwohl die Vorteile eher bei der Gegenseite gegeben waren.

Vor Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Negativzinssätzen sind im Vorfeld Markterkundungen durchzuführen und Alternativen zu prüfen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 6.200 Euro und rund 11.200 Euro pro Jahr und lagen vergleichsweise auf hohem Niveau. Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem Bankinstitut. Neben diversen Bearbeitungsgebühren wird auch eine Umsatzprovision verrechnet.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bieterermittlung zu berücksichtigen.

Kassenkredit

In den Jahren 2020 bis 2022 wurde kein Kassenkredit beansprucht. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen. Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 1.500.000 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für die Vergabe des Kassenkredits 2023 lag 1 Angebot eines Kreditinstituts vor.

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens ein überörtliches, zu erfolgen. Bei Girokonten sind jährliche Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.

Die gewählte Vorgehensweise verstieß gegen die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Im Hinblick auf die Gebarungsgrundsätze sollten künftig bei der Vergabe des Kassenkredits mindestens 3 Angebote eingeholt werden.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2022 laut Rechenwerke über Rücklagen in Höhe von rund 3.254.000 Euro. Diese untergliedern sich in allgemeine Rücklagen in Höhe von rund 2.744.700 Euro und zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 509.300 Euro. Rund 2.838.800 Euro werden als „innere Darlehen“ in Anspruch genommen.

An Beteiligungen hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert von 20.250 Euro ausgewiesen, der sich hauptsächlich aus dem Buchwert der „Gemeinde-KG“ (1.000 Euro) sowie 55 % Anteile der Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (19.250 Euro) zusammensetzt.

Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2022 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 2.493.700 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den Reinhaltungsverband (RHV) „Gallneukirchner Becken“ sowie die Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, die einen Großteil in Höhe von 2.225.000 Euro band.

Der Gemeinderat hat am 28. April 2020 und am 15. Februar 2022 die Verlängerung der Besicherung des Darlehens der Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in Höhe von jeweils 2.225.000 Euro für 2 weitere Jahre beschlossen. Die Haftung endet am 31. März 2024.

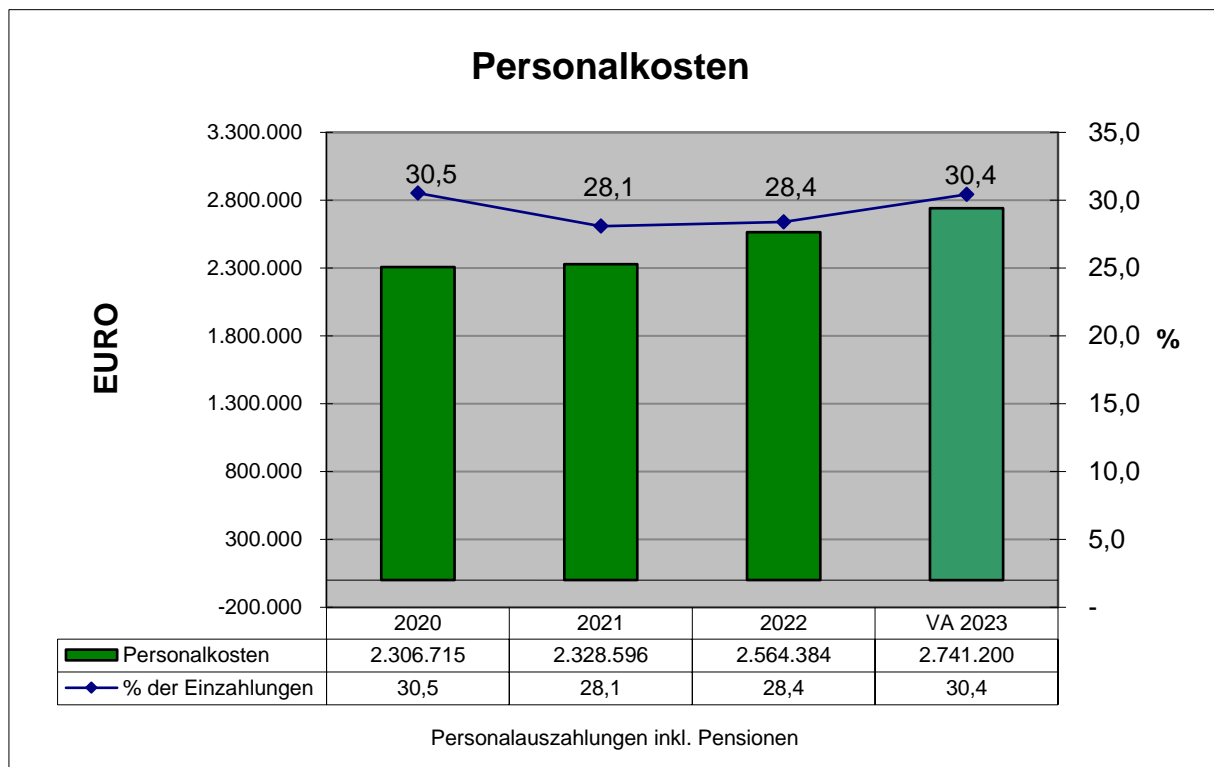
Gemäß § 85 Oö. Gemeindeordnung 1990 bedarf die Übernahme einer Haftung durch die Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtstand der von der Gemeinde übernommenen Haftungen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen würde.

Im Voranschlag 2020 überstiegen die übernommenen Haftungen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 18. Juni 2020 lag vor.

Auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt in diesem Zusammenhang wird verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 28,1 % und 30,5 %. Diese Werte liegen im oberösterreichischen Vergleich auf hohem Niveau. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) von der Gemeinde geführt werden und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, welches durchschnittlich rund 45 % der Personalausgaben bindet.

Die Personalauszahlungen in den Jahren 2020 und 2022 beinhalten insgesamt 4 Abfertigungsleistungen von rund 124.900 Euro, Belohnungszahlungen bzw. Urlaubsersatzleistungen von jährlich durchschnittlich rund 4.400 Euro bzw. 1.700 Euro und Jubiläumswendungen von insgesamt rund 21.200 Euro. Darüber hinaus beinhalten die Personalkosten eine Nachzahlung aufgrund eines Gerichtsurteils (März 2020) in der Höhe von 9.300 Euro. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Personalkosten in Höhe von rund 2.741.200 Euro bzw. 30,4 % aus.

Die Personalauszahlungen betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	794.870 Euro	173 Euro
Kindergarten	691.064 Euro	150 Euro
Bauhof	319.949 Euro	70 Euro
Krabbelstube	185.940 Euro	40 Euro
Hort	175.597 Euro	38 Euro
Volksschule	81.806 Euro	18 Euro
Kindergartentransport	52.507 Euro	11 Euro
Musikschule	5.787 Euro	1 Euro

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 2022 gemeinsam mit dem Voranschlag 2023 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt waren 31 Bedienstete (ausgenommen Kinderbetreuungseinrichtungen) mit 23,43 Personaleinheiten (PE) beschäftigt.

In verschiedenen Bereichen (zB GD 13.2, GD 16.3, GD 18.5 bestanden Dienstpostenreserven. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht den Intentionen dieser Regelung.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 13,22 Dienstposten mit 18 Mitarbeitern besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019. Die Gemeinde bewerkstelligt die gesamte Personalverrechnung (inkl. Kinderbetreuungseinrichtungen) ohne Zuhilfenahme eines externen Dienstleisters.

Schulwart

Der Schulwart (1 PE) wird als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 entlohnt. Zum Aufgabenbereich zählt die Volksschule mit insgesamt 12 Klassen und 3 Hortgruppen.

Mit der Pensionierung des Schulwarts, wird die Möglichkeit gesehen, von der Nachbesetzung Abstand zu nehmen. Unter der Annahme, dass 50 % der Arbeitsleistung des Schulwarts grundsätzlich auf Reinigungstätigkeiten entfallen, sind diese künftig durch Reinigungspersonal mit entsprechender Funktionslaufbahn (GD 25) zu übernehmen. Die Schulwartagenden hingegen, können vom Bauhof erbracht werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird diese Personalmaßnahme empfohlen.

Schülerbeaufsichtigung

Im Prüfungszeitraum wurde eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,13 PE für die gesetzlich vorgeschriebene Beaufsichtigung in der Volksschule aufgenommen.

Der Gemeindevorstand beschloss jährlich einen Dienstvertrag, der eine Pauschalentschädigung von 13,32 Euro brutto pro Stunde vorsah. Für die Früh- und Mittagsaufsicht in den oö. Pflichtschulen sollte ein Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 24 EB vorgesehen werden.

Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Schülerbeaufsichtigung einen entsprechenden Dienstposten im Dienstpostenplan vorzusehen.

Mitarbeitergespräche

Seit der Neubesetzung des Postens der Amtsleitung im Jahr 2015 werden mit allen Mitarbeitern strukturierte Zielvereinbarungsgespräche geführt. Die Amtsleitung orientiert sich an unterschiedlichsten Personalbögen, Checklisten und an den Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung vom 29. November 2011.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 10. März 2003 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan wurde im März 2023 überarbeitet und entsprach den aktuellen Gegebenheiten. Dies betraf auch die Arbeitsplatzbeschreibungen, die in der Gemeinde vorlagen.

Arbeitszeit

In der Gemeinde besteht in sämtlichen Bereichen seit 1. September 2014 eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode nicht mehr als 60 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 30 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe und mit Beschluss des Gemeindevorstands zulässig. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Für alle Bediensteten (Verwaltung, Bauhof, Kinderbetreuungseinrichtungen) wurde der Gleitzeitrahmen für Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgelegt. Die Überprüfung der Ausdrucke zum 31. Dezember 2022 ergab, dass bei einer Bediensteten der Verwaltung und bei 2 Bediensteten des Bauhofs die 60 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos bzw. bei einem Bediensteten der Verwaltung das Gleitzeit-Minusstundenkonto überschritten war. Für die Bediensteten der Finanzabteilung und die Bediensteten des Bauhofs beschloss der Gemeindevorstand, begründet mit intensiven Einschulungsmaßnahmen bzw. verstärktem Winterdienst, eine befristete Aufstockung des Gleitzeitrahmens auf 100 Stunden.

Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Minusstunden vorhanden sein.

Die Bestimmungen der „Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung“ sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist zu achten.

Überstundenpauschale

Einem Bediensteten wurde erstmalig mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 5. September 2016 eine Überstundenpauschale von 10 %, das entspricht einem monatlichen Ausmaß von 10,55 Stunden, gewährt. Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 29. November 2019 wurde die Pauschale auf 7,5 Stunden herabgesetzt. Zum 31. Dezember 2022 wies der Bedienstete rund 63 Gleitzeit-Minusstunden auf.

Es sollte die Gewährung der Überstundenpauschale überdacht und Mehrstunden nach dem tatsächlich geleisteten Umfang abgegolten werden. Bei Weitergabe der Überstundenpauschale ist das Ausmaß entsprechend anzupassen.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum bei insgesamt rund 59.600 Euro, wobei rund 15.300 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen.

Die Bereitschaftsentschädigung wird Bauhofmitarbeitern für den Winterdienst von Dezember bis März abgegolten (Beschluss des Gemeindevorstands vom 6. Dezember 1999). Die Festsetzung der Höhe (monatlich rund 225 Euro im Jahr 2022) erfolgte anhand der Durchführungsinformation vom 16. August 1993, Gem-33/209-1993 „Entschädigung für Bereitschaftsdienste und Erreichbarkeitsverpflichtung“.

Darüber hinaus wird 2 Mitarbeitern für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von April bis November eine monatliche Bereitschaftsentschädigung in der Höhe von 93,37 Euro gewährt. Somit werden an 6 Mitarbeiter Bereitschaftsentschädigungen ausbezahlt.

Ab dem Jahr 2023 wurde bereits auf das Schreiben vom 17. Jänner 2023, IKD-2017-263591/80-Ki betreffend finanzielle Verbesserung für handwerkliche Verwendung Bedacht genommen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einer Bediensteten im Bereich Verwaltung und bei einem Bediensteten im Bereich Bauhof lagen zum Jahresende 2022 Resturlaube von 12 Wochen bzw. 15 Wochen vor. Im Bereich der Kinderbetreuung lagen bei 4 Pädagoginnen Resturlaube zwischen 7 Wochen und 11,5 Wochen vor. In Summe wurden von den einzelnen Bediensteten Resturlaube zwischen 7 und 15 Wochen in das darauffolgende Kalender- bzw. Kindergartenjahr mitgenommen.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

Dienstvergütung EDV

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 20 Bildschirmarbeitsplätzen 8 % von V/2 bzw. im Jahr 2022 monatlich 224,90 Euro, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Diese Dienstvergütung wird einer Bediensteten monatlich zuerkannt.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Haushaltsjahr 2021 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 104.300 Euro weiter, diese kann als angemessen betrachtet werden.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 13 Bedienstete mit insgesamt 10,21 PE. Davon sind 5 Bedienstete als Reinigungskräfte, 6 Bedienstete im Bauhof und 1 Bediensteter als Schulwart in der Volksschule angestellt. 2 Bauhofmitarbeiter sind als Wasserwart bzw. Klärwärter angestellt und werden durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2020 gab der Gemeindevorstand einem Bauhofmitarbeiter (Vorarbeiter) die Zustimmung zur geblockten Altersteilzeit. Die Freizeitphase begann am 1. September 2022. Um einen geordneten Übergang zu gewährleisten, stellte die Gemeinde die Ersatzkraft bereits am 1. Jänner 2022 ein. Diese Doppelbesetzung für 7 Monate begründete ua. die erhöhten Personalauszahlungen im Jahr 2022.

Die Entlohnung des Bauhofvorarbeiters erfolgte bis zum Pensionsantritt am 1. September 2023 in II/p1. Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 23. Oktober 2020 wurde dem Bauhofmitarbeiter eine Ergänzungszulage auf I/c, 10 Jahre rückwirkend, bei zeitgleicher Einstellung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen in Höhe von insgesamt rund 9.100 Euro gewährt. Die Ergänzungszulage zahlte die Gemeinde je zur Hälfte in Form einer Belohnung in den Jahren 2020 und 2021 aus.

Gemäß § 202 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 kann eine Belohnung in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Eine monatlich wiederkehrende Erschwerniszulage erfüllt nicht die Kriterien einer Belohnung. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach 3 Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs. Die Aufrollung der Ergänzungszulage hätte maximal 3 Jahre rückwirkend ausbezahlt werden dürfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Entlohnung von 2 Arbeitern erfolgte mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 9. Dezember 2002 in GD 19.1 mit einer Gehaltszulage von 75 % auf GD 18. Die restlichen 3 Arbeiter werden in GD 21 bzw. GD 23 entlohnt. Die dienstrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 426.400 Euro. Die Jahre 2020 bzw. 2021 beinhalten Abfertigungsleistungen bzw. Jubiläumsszuwendungen in der Höhe von rund 65.100 Euro bzw. 6.600 Euro. Darüber hinaus beinhalten die Jahre 2020 und 2021 die oben angeführten „Belohnungszahlungen“ in der Höhe von je rund 4.500 Euro. Im Voranschlag 2023 wurden Auszahlungen von rund 516.600 Euro präliminiert.

Die Gemeinde entschied sich 2019 einen benötigten Bauhoftraktor zu mieten statt zu kaufen. Diese Finanzierungsform band im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 29.400 Euro. Ein Vertragsaustritt ist frühestens nach 4 Jahren möglich. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2019 lag vor.

Das Bauhoffahrzeug hatte einen Anschaffungswert von rund 200.000 Euro. 3 Angebote lagen vor. Die Bedarfszuweisungsförderquote der Gemeinde Alberndorf i.d.R. betrug zu diesem Zeitpunkt rund 70 %, sodass die Gemeinde Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von rund 140.000 Euro lukrieren hätte können.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation, hat die Gemeinde sämtliche Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Darüber hinaus muss die Vergleichbarkeit gemäß den Grundsätzen der Ausschreibung des Bundesvergabegesetzes 2018 sichergestellt sein.

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich rund 7.100 Euro. Im Jahr 2022 stieg dieser aufgrund hoher Reparaturkosten eines Bauhoffahrzeuges auf rund 16.600 Euro. Im Voranschlag 2023 wurden 24.500 Euro an Instandhaltungszahlungen präliminiert. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben konnte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungsleistungen) im Prüfungszeitraum ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnen.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde Alberndorf i.d.R. im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen erbracht hat. Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter:

Bereich	2020	2021	2022
Gemeindestraßen	101.629 Euro	144.561 Euro	155.336 Euro
Wasserversorgung	62.603 Euro	45.336 Euro	85.276 Euro
Winterdienst	37.736 Euro	85.448 Euro	83.702 Euro
Ortsbildpflege/Ortsplatz	17.073 Euro	21.760 Euro	23.010 Euro
Abwasserbeseitigung	11.571 Euro	20.481 Euro	12.477 Euro
Kindergarten	6.779 Euro	4.268 Euro	12.477 Euro
Abfall	10.253 Euro	7.455 Euro	3.149 Euro
Trendsportanlage	1.476 Euro	12.803 Euro	6.485 Euro
Friedhof	8.866 Euro	4.870 Euro	1.503 Euro
Zentralamt	4.159 Euro	4.498 Euro	3.842 Euro
Ländliche Zufahrtsstraßen	5.095 Euro	1.026 Euro	3.804 Euro

Die Tabelle zeigt, dass die Hauptaufgabengebiete der Bauhofmitarbeiter die Bereiche Gemeindestraßen, Wasserversorgung und den Winterdienst umfassen. Darüber hinaus bindet der Bereich Ortsbildpflege/Ortsplatz einen nicht unwesentlichen Anteil an Ressourcen.

Zusätzlich verrichteten Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum wiederkehrende Instandhaltungstätigkeiten für die verschiedensten Gemeindeeinrichtungen in der Höhe von jährlich durchschnittlich rund 64.500 Euro (Abwasserbeseitigung, Kindergarten, Abfallbeseitigung, Friedhof, Volksschule).

Die gesamten Ein- und Auszahlungen der Bauhofgebarung werden unter dem Ansatz „821“ abgewickelt.

Gemäß den Kontierungsvorschriften sind die Ausgaben für das Personal sowie jene Aufwendungen, welche nicht unter die Fuhrparkgebarung fallen (zB allgemeine Verbrauchs- und Gebrauchsgüter) dem Ansatz 617 zuzuordnen. Laut der Information zur Erstellung der Voranschläge vom 7. November 2019, IKD-2019-321603/10-Pra, können die Aufwendungen für den Fuhrpark ebenfalls beim Unterabschnitt 617 erfasst werden. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sind sämtliche Kosten, die den Bauhof betreffen dem Ansatz 617 zuzuordnen.

Gemeindestraßen

Das verzweigte, rund 47 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte in den Jahren 2020 und 2021 Ausgaben von jährlich durchschnittlich rund 172.900 Euro. Im Voranschlag 2023 wurden Auszahlungen von rund 205.700 Euro präliminiert. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2020	2021	2022
Vergütungsleistungen an Bauhof	101.629 Euro	144.561 Euro	155.336 Euro
Instandhaltungen	58.193 Euro	26.273 Euro	42.686 Euro
Straßenbauten (Vermessung)	3.395 Euro	2.859 Euro	4.438 Euro

Die Gesamtaufwände bei den Gemeindestraßen betrafen zum größten Teil die Vergütungsleistungen an den Bauhof. Die erhöhten Auszahlungen im Prüfungsjahr 2021 sind ua. den Aufräum- und Sanierungsarbeiten nach den Unwettern geschuldet.

Festgestellt wird, dass Unwetterschäden im Prüfungsjahr 2021 in einer Höhe von rund 8.600 Euro entstanden. Entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ wird für Katastrophenschäden, die eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro überschreiten, ein Zuschuss in Höhe von 50 % aus Bundesmitteln gewährt.

Da die Gemeinde um keine Mittel angesucht hat, sollte sie sich bei der zuständigen Fachabteilung verstärkt um die Gewährung der Fördermittel für das Jahr 2021 bemühen.

Im Jahr 2022 errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 47 Kilometern Gesamtausgaben von rund 3.700 Euro je Kilometer. Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im landesweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Die Gründe für den hohen Straßenerhaltungsaufwand lagen an den laufend durchgeführten Straßensanierungen.

Im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden zeigt sich ein Einsparpotenzial.

Winterdienst

Der Winterdienst wird zu rund 60 % von 3 externen Dienstleistern und die restlichen 40 % von Bauhofmitarbeitern durchgeführt. In den Vereinbarungen bzw. Ergänzungen aus dem Jahr 2002 ist ua. die kostenlose Räumung von Privatwegen angeführt. Am 13. Dezember 2022 beschloss der Gemeinderat, dass die Räumung von Privatwegen ab dem Winter 2023/2024 eingestellt wird.

Der außergewöhnlich milde Winter 2020 verursachte einschließlich Straßenreinigung (ohne Investitionen) Kosten in Höhe von rund 114.800 Euro. Hingegen stiegen die Auszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 auf durchschnittlich rund 191.000 Euro an. Im Voranschlag für das Jahr 2022 wurden Auszahlungen in Höhe von 241.300 Euro präliminiert.

Im Winterdienst sind die Aufwendungen für die Räumung der Liegenschaft 468/2, KG Pröselsdorf (Projekt Scherb) im Ortszentrum enthalten.

Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist. Die Gemeinde sollte den Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in ihren gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich fallen. Servicedienstleistungen an Private sollten unterbleiben.

Wesentliche Positionen:

Position	2020	2021	2022
Ankauf Streusalz und –splitt	9.146 Euro	13.265 Euro	19.501 Euro
Entgelt an Dritte	51.150 Euro	74.083 Euro	71.387 Euro
Vergütungen an Bauhof	27.935 Euro	53.055 Euro	48.042 Euro

Im Jahr 2022 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 100 km) bei rund 1.900 Euro und sind im regionalen Vergleich (rund 1.100 Euro) als sehr hoch einzustufen. Daraus lässt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten.

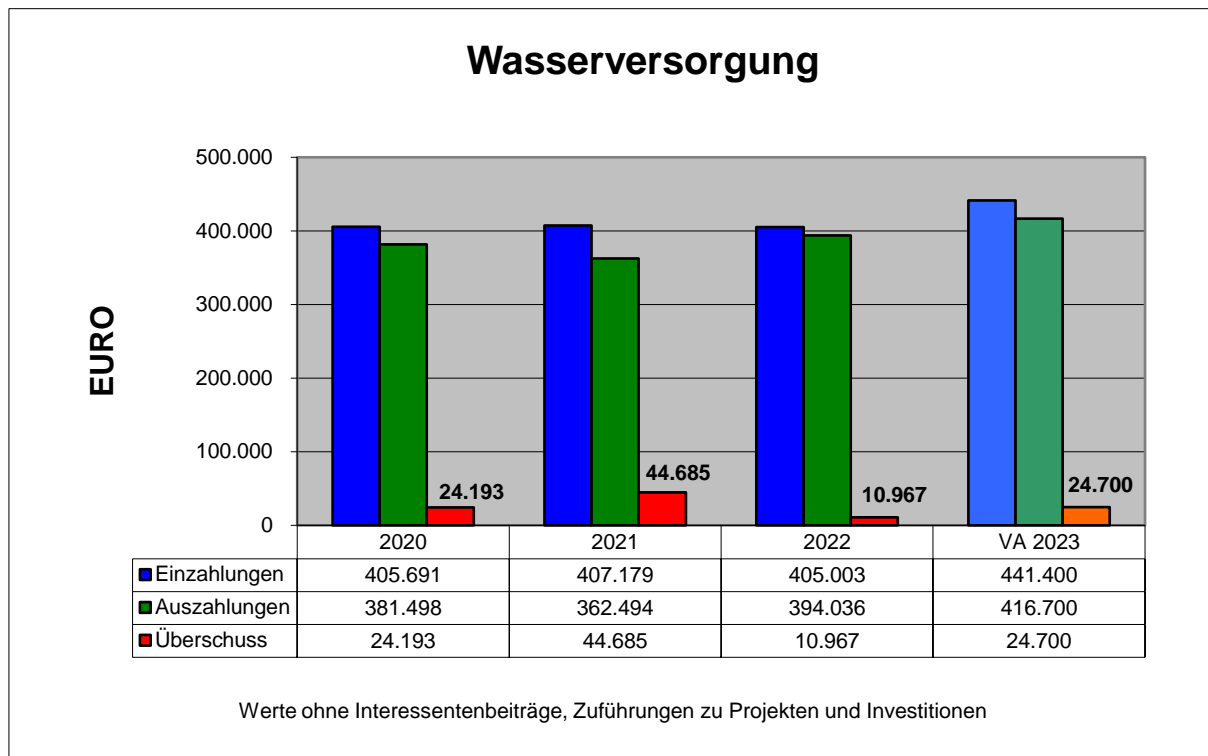
In den bestehenden Vereinbarungen der externen Dienstleister wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Information der IKD⁸ können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

Die Gemeinde hat die bestehende schriftliche Vereinbarung zu überarbeiten und mit den externen Dienstleistern zu erneuern bzw. die Richtlinie in die Vereinbarungen aufzunehmen. Die Gründe für die hohen Kosten sind zu hinterfragen und die Einhaltung der RVS 12.04.12 ist durch die Bediensteten zu überwachen.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von durchschnittlich rund 12.600 Euro pro Jahr zu leisten.

⁸ siehe Information vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die fast zur Gänze das gesamte Gemeindegebiet versorgt. Um die kommunale Wasserversorgung abzudecken, bezieht die Gemeinde Alberndorf zum Großteil das Wasser vom Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen und es bestehen vereinzelt Wassergenossenschaften. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 92 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 bis 2022 stets Überschüsse, die sich zwischen rund 10.900 Euro und 44.700 Euro bewegten. Die verminderten Überschüsse in den Jahren 2020 und 2022 sind auf vermehrte Instandhaltungsaufwände und Vergütungsleistungen zurückzuführen. Der Voranschlag 2023 geht von einem Überschuss in der Höhe von 24.700 Euro aus, der sich aus höher präliminierten Wasserbezugsgebühren und einer Verringerung der Vergütungsleistungen errechnet.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von rund 128 %. Durch die höhere Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen sank der Kostendeckungsgrad im Jahr 2022 auf rund 95 %. Durch eine Anpassung der kalkulatorischen Zinsen ab dem Jahr 2023 stieg der Kostendeckungsgrad auf knapp 100 %. Die Planwerte bis 2027 zeigen, dass wieder eine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird.

Der Nettoschuldendienst⁹ belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 111.100 Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 konnte ein Darlehen getilgt werden. Ab dem Jahr 2023 mussten für diverse Sanierungsmaßnahmen 2 Siedlungswasserbaudarlehen aufgenommen werden, wodurch der präliminierte Nettoschuldendienst sich wieder auf 120.200 Euro erhöhen wird.

⁹ Darlehenstilgung plus Zinsen abzüglich Finanzierungszuschüsse

Für die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter wurden in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittlich rund 28.900 Euro pro Jahr als Verwaltungskostentangente in den Rechenwerken dargestellt. Ebenso werden die Leistungen der Bauhofmitarbeiter im Zuge einer Vergütung, unterteilt in Arbeits-, Fuhrparkeinsätze und Sachleistungen, verrechnet.

Die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Wasserversorgung wurde im Jahr 2020 mit rund 11.300 Euro dargestellt und fiel in den Folgejahren auf durchschnittlich rund 2.000 Euro, da die Vergütung der Vertretungskörper nach Tagesordnungspunkten berechnet wird. Auch in der Gebührenkalkulation finden sich aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe wieder.

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2021 eine Wassergebührenordnung erlassen. Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (63,64 Euro netto) und Wasserbezugsgebühr 2,09 Euro netto zusammen. Die Wasserbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 somit 2,62 Euro netto je m³. Deren Höhe lag leicht über den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die Wasserbezugsgebühr wurde im Prüfungszeitraum jährlich geringfügig erhöht. Diese beträgt derzeit 2,09 Euro netto je m³. In Summe ergaben sich im Prüfungszeitraum Einzahlungen von jährlich durchschnittlich rund 285.200 Euro.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 mit 2.340 Euro netto festgelegt und lag leicht über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in der Höhe von 63,64 Euro netto vorgesehen.

Die Gebühr wurde im Prüfungszeitraum nicht erhöht und wird als Jahresgebühr eingehoben. Dadurch verzichtet die Gemeinde auf höhere Einnahmen.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf eine quadratmeterbasierte Gebühr in Höhe von 15 Cent je m² (adäquat des Erhaltungsbeitrags) umzustellen.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 1996 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Auf Kosten der Gemeinde wird bis einen Meter über die Grundgrenze, höchstens jedoch bis zu einer Länge von 40 m (§ 5 Abs.1) die Anschlussleitung hergestellt.

Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht sowohl eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung, als auch die Kostentragung der Anschlussleitung durch die Gemeinde, diesen gesetzlichen Regelungen.

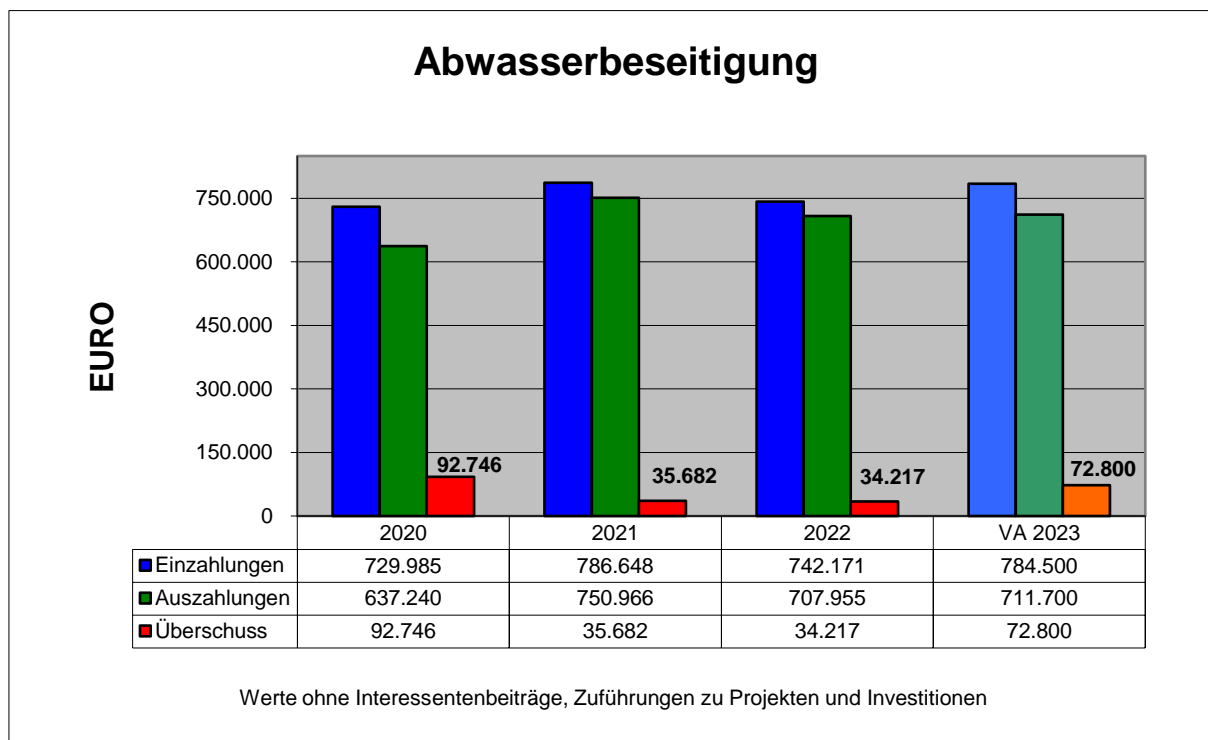
Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Alberndorf beschäftigte sich am 24. Jänner 2023 mit der Thematik Wasser-Anschlusspflicht. In den letzten Jahren suchte die Gemeinde vermehrt Gespräche mit den Grundeigentümern. Es konnte dadurch bei 26 von 64 Objekten bislang nicht angeschlossenen Objekten ein Anschluss erreicht und hergestellt werden. 23 Objekte

sind nicht angeschlossen worden. Die Gemeinde führt laufend Gespräche mit den Eigentümern. Die restlichen Objekte sind entweder unbewohnt, außerhalb des 50 m Bereichs oder fallen unter die Ausnahme der Anschlusspflicht. Von einer bescheidmäßigen Vorschreibung des Anschlusszwangs wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Der Prüfungsausschuss empfahl eine nochmalige Überprüfung der Wasser-Anschlusspflicht.

Es wird empfohlen, von einem bescheidmäßigen Vorschreiben Gebrauch zu machen.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Alberndorf ist eine von 5 Mitgliedsgemeinden, die dem Reinhaltungsverband (RHV) „Gallneukirchner Becken“ angehören. Dieser führt die Abwasserreinigung über das 52,7 km lange Kanalnetz durch, wobei der gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 80 % (rund 3.400 Einwohner) liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 bis 2022 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 34.200 Euro und rund 92.700 Euro bewegten.

Der zurückgehende Überschuss im Jahr 2021 begründet sich durch die Aufstockung eines Siedlungswasserbaudarlehens und den dadurch höheren Annuitätendienst, ebenso wie durch die vermehrt verrechneten Vergütungsleistungen. Durch die steigenden Instandhaltungskosten im Jahr 2022 ergibt sich nochmals ein leichter Rückgang des Überschusses. Bei den Betriebsergebnissen wurden etwaige Interessentenbeiträge und Investitionen in Abzug gebracht.

Der Voranschlag 2023 zeigt wieder einen Überschuss von 72.800 Euro, der auf die Erhöhung der Gebühren zurückzuführen sein wird.

An den RHV entfielen an Auszahlungen jährlich durchschnittlich rund 151.000 Euro, die Betriebskosten, Tilgungs- und Zinsanteile enthalten.

Auch der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 92.900 Euro pro Jahr.

Ebenfalls wurden die Tätigkeiten der Gemeindeorgane für den Betrieb Abwasserbeseitigung in den Rechenwerken dargestellt. Für die Leistungen der Verwaltung ist auch eine Verwaltungskostentangente zu ersehen.

Der Gemeinderat erlies im März 2003 eine Kanalgebührenordnung. Die jährliche Kanalgebühr setzt sich aus einer Grund-, Niederschlagsableitungs- und Kanalbezugsgebühr zusammen.

Die Kanalbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2021 somit 4,66 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Im Prüfungszeitraum erhöhte der Gemeinderat die Kanalbezugsgebühren (3,96 Euro netto bis 4,11 Euro netto) jährlich geringfügig und sie betragen im Jahr 2023 4,17 Euro netto. Die Grundgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr blieben mit 63,64 Euro netto gleichbleibend. Dadurch lukrierte die Gemeinde pro Jahr rund 68.100 Euro Grundgebühr und rund 1.600 Euro für die Bereitstellung.

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr für den Kanalanschluss für unbebaute Grundstücke wird, wie bei der Wasserversorgung, als jährliche Pauschale eingehoben. Die Gemeinde verzichtet auch hier auf vermehrte Einnahmen.

Es wird ebenso empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 33 Cent je m² vorzusehen.

Durch die zunehmende Versiegelung der Böden konnte in der Gemeinde Alberndorf bei größeren Regenmengen das Wasser nicht versickern. Bei Starkregen war die Kanalisation überlastet, sodass die Gemeinde seit dem Jahr 2019 in einen Regenwasserkanal investierte. Für den Reinwasseranschluss wurde eine Anschlussgebühr in der Höhe von rund 1.400 Euro bzw. 920 Euro netto und für die Ableitung 6,60 Euro netto festgesetzt.

Senkgrubenübernahme

Die Gemeinde bietet seit Mitte 2010 einen Senkgrubenentsorgungsdienst an. Dieser verursachte im Prüfungszeitraum einen Abgang von durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr. Auch im Voranschlag wird ein Abgang von 9.900 Euro präliminiert. Vorgeschrieben werden die Kanalbenutzungsgebühren analog der gültigen Kanalgebührenordnung. Zusätzlich wird eine jährliche Aufschlagsgebühr in der Höhe von 155,84 Euro netto berechnet.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, wird empfohlen die Gebühren anzupassen.

Die Gemeinde legte die Mindest-Kanalanschlussgebühr für das Haushaltsjahr 2023 mit 4.618,64 Euro netto fest und liegt damit über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die Reinwasseranschlussgebühr ist mit 1.385,60 Euro netto (ohne Regenwassernutzung) bzw. 923,73 Euro netto (mit Regenwassernutzung) vorgeschrieben.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von rund 167 %. Die Planwerte bis 2027 zeigen eine Kostendeckung zwischen 112 % und 129 %.

Die planmäßigen Überschüsse wurden im Gemeinderat mit dem Voranschlag 2023 mitbeschlossen. Statt wie bisher in den Anmerkungen zu vermerken, wie mit dem „inneren Zusammenhang“ umgegangen wird, wird ein Erhebungsblatt für diesen Nachweis der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt. Die Gemeinde Alberndorf bildete Rücklagen für Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen in der Höhe von rund 117.000 Euro.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Ebenso beschloss der Gemeinderat, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation der Grundeigentümer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist. Auf Kosten der Gemeinde wird bis einen Meter über die Grundgrenze, höchstens jedoch bis zu einer Länge von 40 Metern der Hausanschlusskanal hergestellt.

In der Kanalordnung enthaltene Regelungen für gemeindeseitige Kostenübernahmen werden zwischenzeitlich vom Land OÖ im Rahmen der Verordnungsprüfung nicht mehr akzeptiert. Nach den geltenden Grundsätzen, Überlegungen und der ergangenen Judikatur sind die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen.

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen.

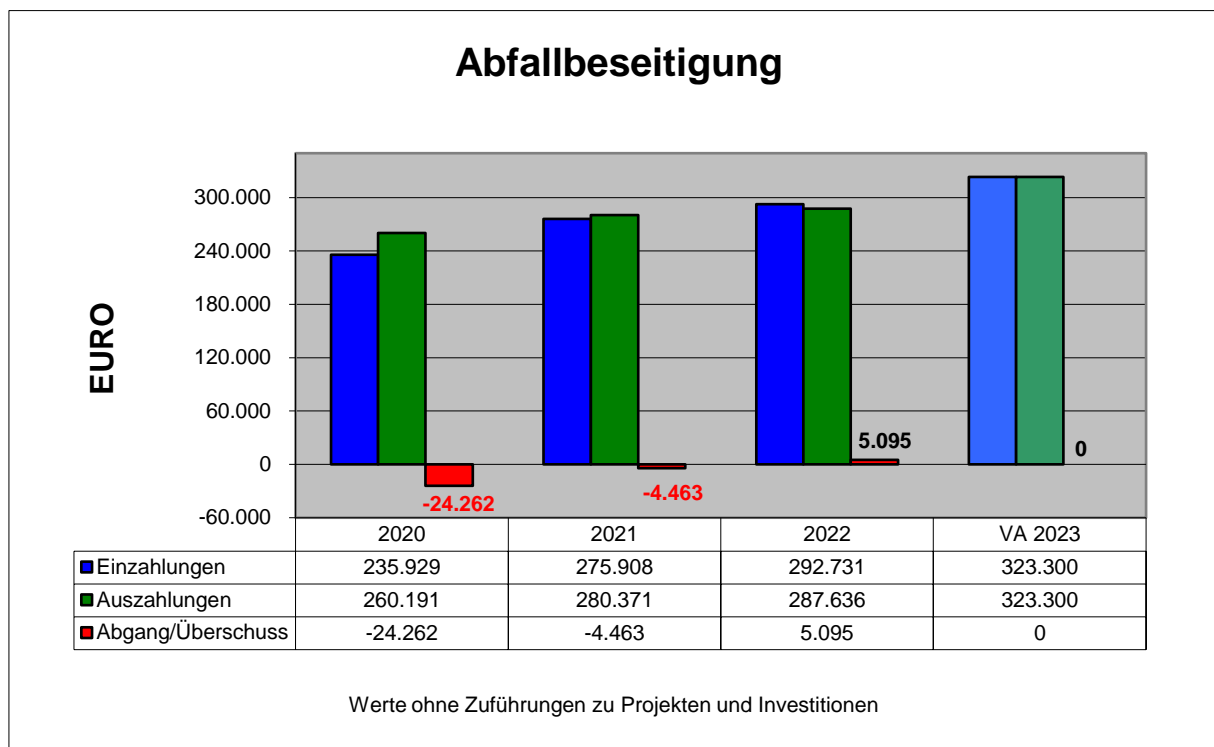
Der Prüfungsausschuss beschäftigte sich ebenfalls mit der Thematik der Abwasserbeseitigungs-Anschlusspflicht, die auch durchgeführt wurde. Ausnahmegewilligungen zum Anschluss an die Abwasserbeseitigung und eine detaillierte Häuserliste liegen bei der Gemeinde auf.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Keller-geschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte in den Jahren 2020 bis 2021 stets Abgänge zwischen rund 4.500 Euro und rund 24.300 Euro. Hingegen verzeichnete das Jahr 2022 einen Überschuss von rund 5.100 Euro. Der Voranschlag 2023 wurde nunmehr ausgeglichen erstellt. Die Kosten für die Abfallbeseitigung setzten sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Jahresgebühr für die Entleerung zusammen.

Die Abfallgebühren wurden jährlich erhöht. Trotz einer Erhöhung von 17 % musste das Jahr 2021 mit einem Abgang abgeschlossen werden. Durch die nochmalige Anhebung der Gebühren für das Folgejahr verzeichnete die Gemeinde einen Überschuss. Für das Haushaltsjahr 2023 beschloss der Gemeinderat eine weitere Gebührenerhöhung von 11 %. Festgehalten wird, dass grundsätzlich eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten ist.

Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung, zu gewährleisten.

Der Ergebnishaushalt zeigte in den Jahren 2020 und 2021 ebenfalls Abgänge von durchschnittlich rund 13.700 Euro pro Jahr. Die Einrichtung Abfallbeseitigung verzeichnete im Jahr 2022 auch im Ergebnishaushalt einen Überschuss von rund 6.500 Euro.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebührenerhebung durch die Gemeinde erfolgt. Ein Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Ortschaft Aich. Sammelcontainer stehen nur mehr vereinzelt im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Bauhofmitarbeiter halten den Containerstandplatz vom Schnee frei.

Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersatz an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV Gespräche zu führen.

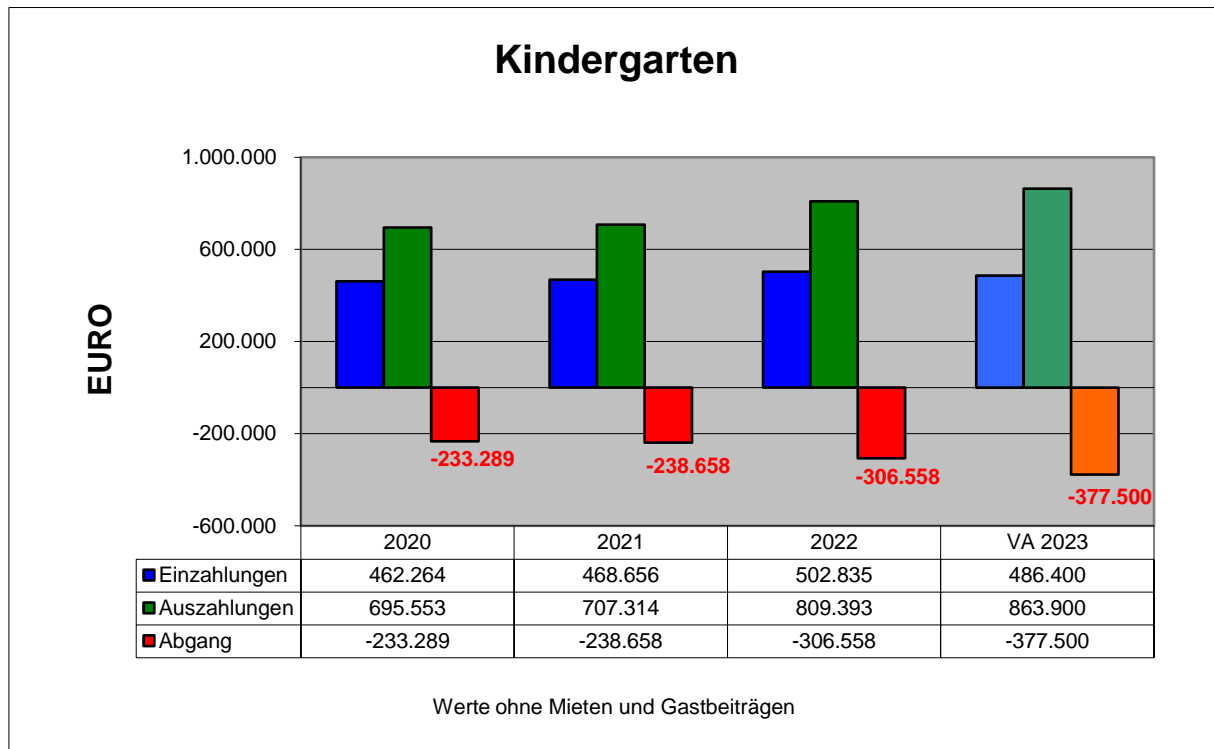
Kompostierbares Material wird abgeholt und verursacht den Bürgern lediglich Kosten für den Erwerb eines Sammelgefäßes. Für die Kompostierung fallen Auszahlungen von jährlich durchschnittlich rund 82.900 Euro an. Die Sammlung der Biotonne erfolgt von April bis September wöchentlich und außerhalb dieser Zeit zweiwöchentlich.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf durchschnittlich rund 5.500 Euro und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Entleerung der öffentlichen Abfalleimer. Die Leistungen der Verwaltung schlagen sich durchschnittlich mit rund 6.500 Euro als Verwaltungskostentangente nieder.

Der Gemeinderat änderte am 15. Februar 2022 die Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) vom 21. September 2021 ab.

Die Abfallordnung wurde am 28. Juni 2022 beschlossen.

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten wurde im gesamten Prüfungszeitraum 7-gruppig geführt, wobei sich dieser in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 in 2 Integrationsgruppen und 5 Regelgruppen unterteilte. Im Kindergartenjahr 2022/2023 bestanden 2 Integrationsgruppen, 1 Alterserweiterte Gruppe und 4 Regelgruppen. Seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 bestehen 5 Regelgruppen und 1 Integrationsgruppe.

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum divergierende Abgänge, die zwischen rund 233.300 Euro und 306.600 Euro lagen. Der Hauptgrund für den steigenden Abgang im Kindergartenjahr 2021/2022 lag an einer Abfertigungszahlung für eine Kindergartenpädagogin. Der Voranschlag 2023 geht von einem Fehlbetrag von 377.500 Euro aus, der ua. im Zusammenhang mit den höheren Personalkosten aufgrund des teilweisen Inflationsausgleichs steht.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Gruppenanzahl	7	7	7
Kinderanzahl	145	155	145
Jahresabgang	233.289 Euro	238.658 Euro	306.558 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.609 Euro	1.540 Euro	2.114 Euro

Im gesamten Prüfungszeitraum konnte eine Vollausslastung erreicht werden. Die Mittagsverpflegung erfolgt durch eine externe Großküche aus der Nachbargemeinde. Der Essenstransport erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die diesbezüglichen jährlichen Auszahlungen bewegten sich im Prüfungszeitraum durchschnittlich in einer Höhe von rund 3.100 Euro. Seitens der Gemeinde erfolgt keine Bezuschussung.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Eine Einsparmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten).

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Prüfungszeitraum bei rund 60 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann seit dem Jahr 2023 ein maximaler Beitrag von 120 Euro eingehoben werden.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Kindergartentransport

Um den Kindergartentransport (Beförderungskosten, Kosten für Begleitpersonen) für das Gemeindegebiet sicher zu stellen, betraute die Gemeinde 2 Transportunternehmer mit der Beförderung der Kinder.

Im Prüfungszeitraum ergab sich, unter Berücksichtigung des Landeszuschusses, ein zu bedeckender Abgang von rund 71.800 Euro. Der Zuschussbedarf betrug rund 670 Euro je Kindergartenkind.

Begleitet werden die Kinder von 6 Bediensteten der Gemeinde, die in GD 21, GD 22 bzw. VB d eingestuft sind. Die Oö. Gemeindeeinreichungsverordnung sieht für die Kindergartenbusbegleitung eine Funktion in GD 25 vor.

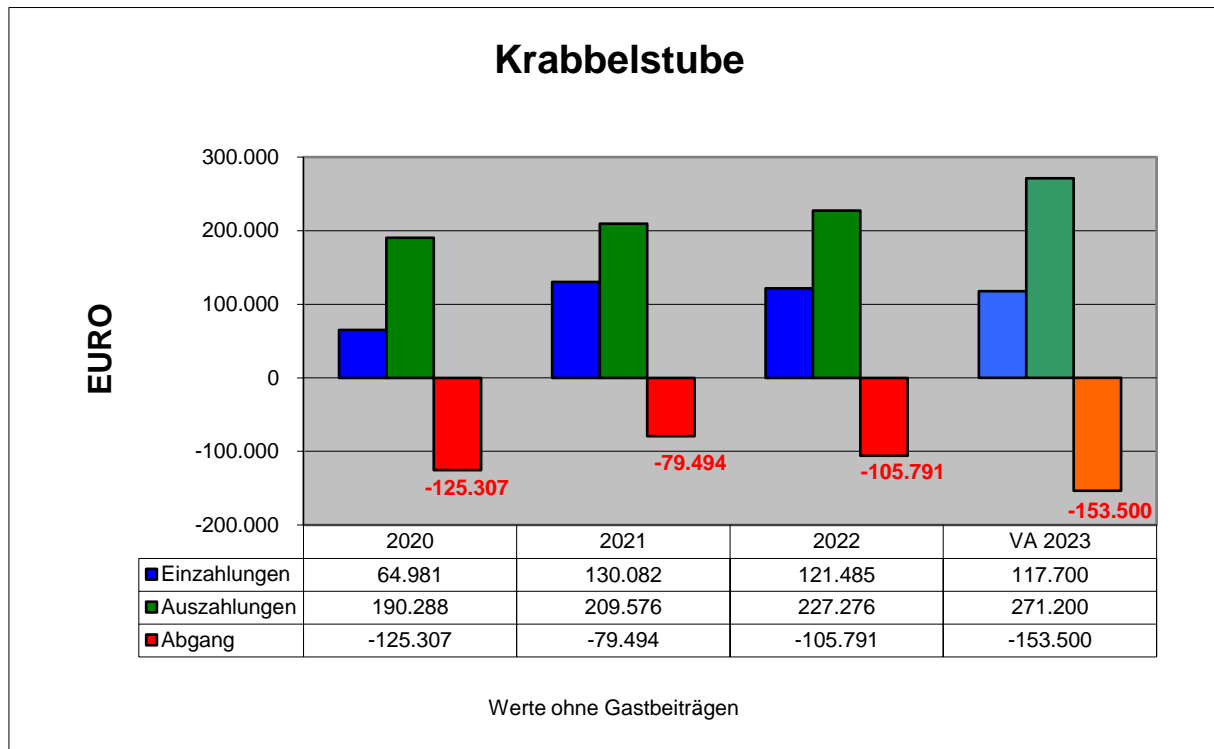
Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag die Einsatzzeit beim Bustransport bei 3 Bediensteten unter einem Drittel des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes. Nach den vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibungen werden 3 Bedienstete mit jeweils 36 % ihres Beschäftigungsausmaßes als Busbegleitung eingesetzt.

Ist das Beschäftigungsausmaß als Busbegleitung im Verhältnis zur Kindergartenhelferin höher als ein Drittel, ist sowohl der Dienstvertrag als auch der Dienstpostenplan auf die jeweilige Verwendung anzupassen.

Die Stunden für die Busbegleitung sind aufzuzeichnen und auf die vorgesehene Verwendungsgruppe bzw. Funktion aufzuteilen.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 34.400 Euro pro Jahr. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Jahr 2022 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind eingehoben. Unter Einrechnung der gesamten Kosten für die Busbegleitung lag die Ausgabendeckung im Jahr 2022 bei 29 Euro je Kind und Monat.

Krabbelstube



Für eine bedarfsgerechte Kleinkinderbetreuung steht in der Gemeinde eine Krabbelstube zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung wurde diese 3-gruppig mit 30 betreuten Kindern geführt. 2 Gruppen sind im Amtsgebäude situiert und 1 Gruppe befindet sich in der Martin-Blüml-Straße 3. Die Mittagsverpflegung erfolgt ebenfalls, wie beim Kindergarten, durch eine externe Großküche aus der Nachbargemeinde.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Krabbelstubenkind auf:

Krabbelstubenjahr	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Gruppenanzahl	2	2	2
Kinderanzahl	18	19	24
Jahresabgang	125.307 Euro	79.494 Euro	105.791 Euro
Abgang je Kind/Jahr	5.094 Euro	5.672 Euro	6.533 Euro

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen sowohl im Krabbelstubenjahr 2020/2021 als auch im Jahr 2022/2023 bei rund 5.400 Euro und bewegten sich im oberösterreichweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente von durchschnittlich rund 9.100 Euro pro Jahr.

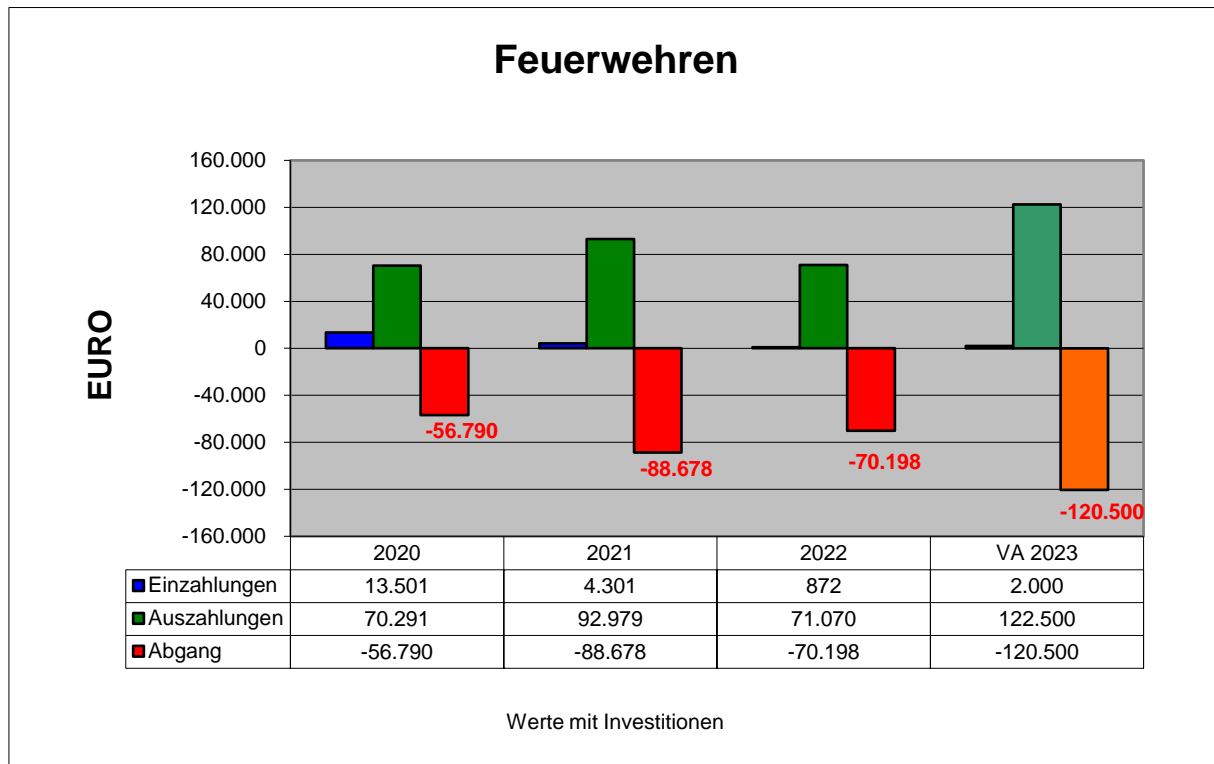
Von August 2020 bis Dezember 2020 betrieb die Gemeinde eine Krabbelgruppe im Untergeschoß des Amtshauses ohne Bewilligung der zuständigen Fachabteilung. Demzufolge erhielt die Gemeinde für diesen Zeitraum keine Landeszuschüsse, sodass sich die Zuschussleistungen pro Kind für das Krabbelstubenjahr 2019/2020 außergewöhnlich hoch (rund 8.000 Euro) zu Buche schlugen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird die Gemeinde angehalten, aufgrund der angespannten finanziellen Situation sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen.

Im Prüfungszeitraum betrafen von den Gesamtausgaben im Krabbelstubenbereich rund 85 % die Personalkosten. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Eine Einsparmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten).

Feuerwehrwesen



Im Gemeindegebiet bestehen 4 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 502 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehrhäuser wurden in den Jahren 1981 bis 2004 gebaut. Die Sanierung des Feuerwehrhauses Veitsdorf startete 2022 mit Gesamtkosten in der Höhe von rund 1.200.000 Euro.

Den 4 Freiwilligen Feuerwehren wird jährlich ein Globalbudget zwischen 5.600 Euro und 12.000 Euro bereitgestellt. Damit sollen Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, Verbrauchsgüter, Instandhaltungsausgaben und Entgelte für sonstige Leistungen (Reinigung, Gebühren, Fortbildung/Schulungen und Fachliteratur) abgedeckt werden.

Weiters kommt die Gemeinde für diverse Versicherungen auf. Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde Alberndorf i.d.R. hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarifordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner lag im überprüften Zeitraum zwischen 13,34 Euro und 19,30 Euro.

Im Voranschlag für das Jahr 2023 wurde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 120.500 Euro budgetiert, woraus sich ein Aufwand je Einwohner von 26,22 Euro errechnet. Die Gemeinde lag damit erheblich über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert beträgt 94.400 Euro.

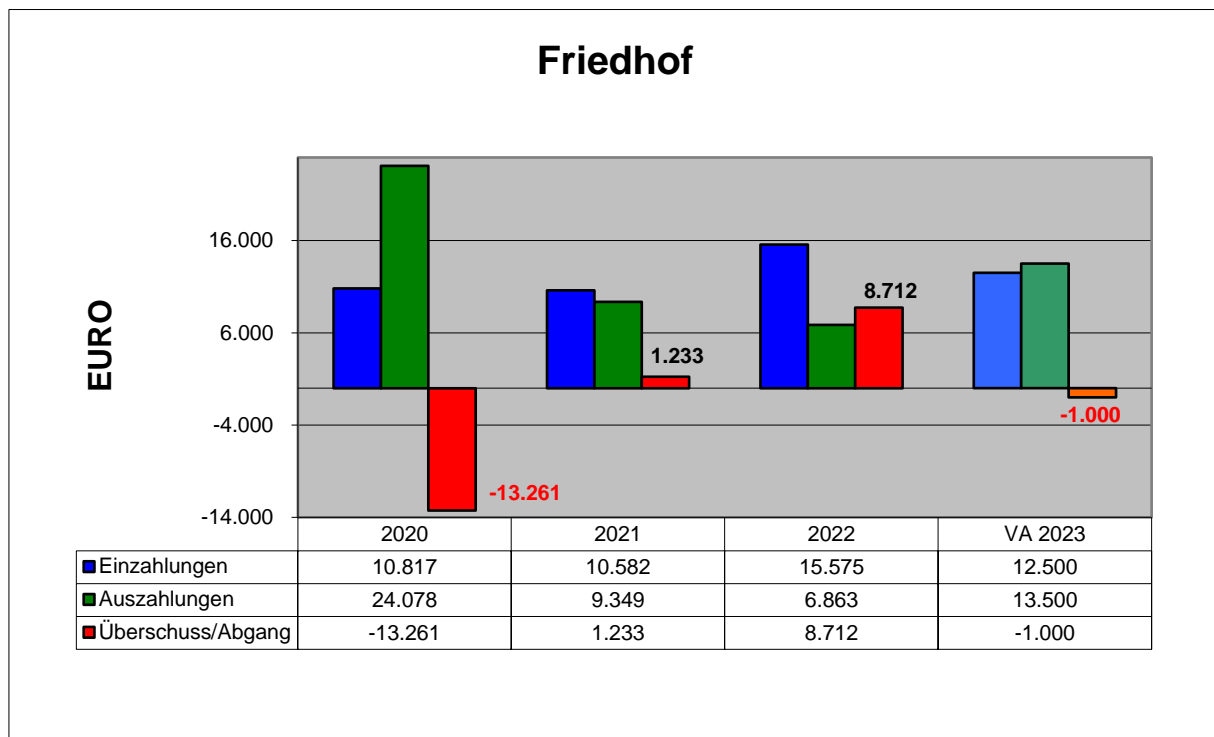
Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Die Vorschreibung der Ersatzleistungen erfolgte durch die Gemeinde. Im Prüfungszeitraum wurden rund 7.300 Euro an Leistungserlösen dargestellt.

Die Ein- und Auszahlungen für den „Digitalfunk“ in Höhe von insgesamt rund 17.100 Euro fanden in der operativen Gebarung statt, sind aber als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren¹⁰.

¹⁰ Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Friedhof und Aufbahrungshalle



Die Gemeinde Alberndorf i.d.R. verwaltet den konfessionellen Friedhof der Pfarre. Da die Pfarrgrenze das Gemeindegebiet teilt, wird ein Teil in einer Nachbargemeinde und ein Teil im gemeindeeigenen Friedhof beerdigt. Die Gemeinde hat sich mit 1/5 der Finanzierung an der im Jahr 2019 neuerrichteten Aufbahrungshalle im Nachbarort beteiligt. Auch der gemeindeeigene Friedhof verfügt über eine Aufbahrungshalle, für die eine entsprechende Gebühr eingehoben wird. Der Gemeinderat hat im Dezember 1993 eine Friedhofordnung beschlossen. Die Friedhofsgebührenverordnung wurde im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2022 angepasst.

Für die Errichtung einer Überdachung des Sammelplatzes aus dem Jahr 2018 erhielt die Gemeinde im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes eine Förderung. Da der Förderrahmen nicht vollkommen ausgeschöpft wurde, beschloss der Gemeindevorstand im Jahr 2020 die Friedhofsmauer zu sanieren und die Urnengräber zu erweitern. Dadurch verzeichnete die Einrichtung im Prüfungsjahr 2020 einen Abgang in der Höhe von rund 13.300 Euro. Die Mehrkosten wurden im Jahr 2021 mit Rücklagen bedeckt. Im Finanzierungshaushalt verzeichnete die Einrichtung in diesem Jahr einen geringen Überschuss in der Höhe von rund 1.200 Euro.

Durch die Anpassung der Gebühren konnte im Jahr 2022 ein Überschuss in der Höhe von rund 8.700 Euro verzeichnet werden. Der Voranschlag verzeichnet hingegen einen Abgang von 1.000 Euro, aufgrund der höher präliminierten Vergütungsleistungen des Bauhofs.

Eine kostendeckende Gebarung sollte angestrebt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

In der Gemeinde Alberndorf besuchten im Schuljahr 2022/2023 195 Schüler in 11 Klassen die Volksschule. Die laufenden Ausgaben (ohne Gastschulbeiträge) banden in den Jahren 2020 bis 2022 rund 139.700 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2022:

Jahr	2020	2021	2022
Personalausgaben	77.481 Euro	80.383 Euro	81.806 Euro
Versicherungen	988 Euro	993 Euro	1.045 Euro

Die Personalkosten summierten sich im Prüfungszeitraum auf jährlich durchschnittlich rund 82.200 Euro und betrafen den Schulwart, Reinigungskräfte und ebenso die Schülersaufsicht. Für die Fensterreinigung im Jahr 2021 beauftragte die Gemeinde einen externen Dienstleister. Der Schulwart tritt in naher Zukunft in den Ruhestand.

Anstelle des Dienstpostens des Schulwarts mit ständiger Präsenz vor Ort, könnten die Schulfahrtenden in den Bauhof eingegliedert werden.

Die Volksschule wurde im Jahr 2009 umgebaut. Die Abwicklung des Bauprojekts erfolgte über die Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG ("Gemeinde-KG"). An die „Gemeinde-KG“ leistete die Gemeinde jährlich durchschnittlich rund 16.600 Euro an Miete.

Die Gemeinde gewährt der Volksschule, dem Kindergarten, der Krabbelstube, dem Hort und der Freiwilligen Feuerwehr ein Globalbudget. Die zweckentsprechende Verwendung der Geldmittel wird alljährlich durch den Prüfungsausschuss kontrolliert. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war der Gemeinde der aktuelle Guthabenstand nicht bekannt.

Da ein Globalbudget auch als „Nebenkasse“ bezeichnet werden kann, hat die Gemeinde jährlich den Kontostand zu hinterfragen und im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit die Zugriffsberechtigung abzuklären.

Turnhalle

In der Volksschule befindet sich eine Turnhalle, die unter dem Ansatz „211 – Volksschule“ geführt wird. Die Turnhalle kann für diverse Veranstaltungen und Kurse etc. gebucht werden, die zum Großteil von ortsansässigen Vereinen veranstaltet werden.

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2015 Benützungsentgelte für Gemeinderäumlichkeiten¹¹ einzuheben. Eine Tarifordnung wurde nicht beschlossen. In der Finanzabteilung wird jährlich der Stundensatz für die zu verrechnenden Entgelte ermittelt. Zwischen dem Mieter bzw. Veranstalter und der Gemeinde wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Das Benützungsentgelt schrieb die Gemeinde vor.

In den Jahren 2021 und 2022 waren Kostenbeiträge in Höhe von rund 2.000 Euro bzw. rund 5.000 Euro zu ersehen. Im Jahr 2020 konnten coronabedingt keine Einnahmen lukriert werden.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die Europäische Union (EU) sieht bei ermäßigten Tarifen eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

¹¹ Turnsaal in der Volksschule, Bewegungsräume Kindergarten und Krabbelstube, Gemeinderatssaal etc.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Hort

Die Nachmittagsbetreuung für Kinder der Volksschule wird in Form eines Hortes angeboten. Lagen die Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 noch bei rund 37.500 Euro bzw. 40.500 Euro, so stiegen diese im Folgejahr auf rund 55.100 Euro. Gründe für die Mehrausgaben waren einerseits, eine Zuwendung in Form eines Dienstjubiläums und andererseits die steigenden Personalkosten, die sich an den Zugängen der Hortkinder begründen.

Die Mittagsmenüs werden wie im Kindergarten und der Krabbelstube von einem externen Betrieb zubereitet und geliefert. Die Verrechnung erfolgt über die Gemeinde.

Gastschulbeiträge

Kindergarten und Krabbelstube

Für die Kinder der Krabbelstube leistete die Gemeinde ausschließlich im Jahr 2020 Gastbeiträge an die Nachbargemeinden in Höhe von rund 3.200 Euro. Hingegen konnten in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt rund 18.700 Euro vereinnahmt werden. Für Kindergartenkinder waren im Prüfungszeitraum Auszahlungen von jährlich durchschnittlich rund 5.600 Euro und Einzahlungen von jährlich durchschnittlich rund 15.200 Euro zu ersehen.

Volksschule Hort

Die Gemeinde erhielt im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 8.300 Euro. Ausgabenseitig waren jährlich durchschnittlich rund 31.100 Euro an Gastschulbeiträgen zu leisten. Für die Betreuung der Hortkinder fielen jährlich zwischen rund 1.300 Euro und rund 7.400 Euro an. Vereinnahmt konnten zwischen rund 1.400 Euro und rund 3.500 Euro pro Jahr werden.

Mittelschule

Nachdem die Gemeinde über keine eigene Mittelschule verfügt, mussten im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 Gastschulbeiträge von jährlich durchschnittlich rund 161.600 Euro an die umliegenden Gemeinden geleistet werden. Für die Schüler einer Polytechnischen Schule wand die Gemeinde durchschnittlich rund 10.700 Euro pro Jahr auf, diese waren ordnungsgemäß dem Ansatz „214 – Polytechnische Schulen“ zugeordnet. Auch für den Schulbesuch der Sonderschule in der Nachbargemeinde fielen durchschnittlich rund 31.500 Euro pro Jahr an.

Sportanlagen „262“, „263“, „264“

Die gesamte Liegenschaft des Freizeitentrums Alberndorf ist im Eigentum der Gemeinde und befindet sich in Zeurz. Die Sportanlage besteht aus einer Stocksporthalle, Umkleidekabinen bzw. Vereinsräumlichkeiten, einem Fußballhaupt- und -trainingsfeld, sowie 2 Tennisplätzen. Die Anlage wurde 1988 erbaut und ist entsprechend sanierungsbedürftig. In den Rechenwerken sind die Sportanlagen unter den Ansätzen „262“, „263“ und „264“ dargestellt. Die Erweiterung/Sanierung ist in den Jahren 2026 und 2027 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 2.000.000 Euro geplant.

Der Ansatz „262“ (ohne Stocksporthalle und Trendsportanlage) bewirkte in den Jahren 2020 und 2021 einen Abgang von durchschnittlich rund 10.400 Euro. Im Jahr 2022 stieg dieser auf rund 27.000 Euro. Die Sportunion errichtete in Eigenregie eine Flutlichtanlage, für welche die Gemeinde einen Zuschuss in der Höhe von rund 22.500 Euro leistete.

Für die Nutzung der Sportanlage legte die Gemeinde einen Pachtvertrag vom 11. Jänner 1988 vor. Darin verpflichtet sich der Sportverein, einen Anerkennungsziens von jährlich 150 Schilling zu leisten. Im Vertrag wird ua. Folgendes festgehalten:

- Die Gemeinde stellt die Geräte zur Rasenpflege für den Sport- und Trainingsplatz zur Verfügung und übernimmt die Pflege und Erhaltung dieser Geräte auf Kosten der Gemeinde.
- Das Mähen dieser beiden Plätze (Rasenfelder) besorgt ebenfalls die Gemeinde im Einvernehmen mit der Union, wobei eine jederzeitige Bespielbarkeit des Platzes gewährleistet sein muss.

Seitens der Gemeinde werden jährlich an Miete 11 Euro vorgeschrieben. Die Betriebskosten werden anteilig vom Verein übernommen.

Die Rasenpflege des Haupt- und Trainingsfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und ist daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung zu stellen (Kostensätze).

Der Ansatz „263“ (Stocksporthalle) verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum jährlich einen durchschnittlichen Abgang von rund 700 Euro. Ein Mietvertrag vom 23. Dezember 1998 und eine Mietentgeltanpassung vom 1. Oktober 2016 lagen vor.

Unter dem Ansatz „264“ befindet sich die öffentlich zugängliche Trendsportanlage mit einem Kinderspielplatz. Die separate Darstellung in den Rechenwerken war, laut Auskunft der Finanzabteilung, eine Bedingung der Buchhaltungsagentur des Bundes, um Fördermittel lukrieren zu können.

Die Trendsportanlage bietet sowohl Familien als auch Senioren Platz für die unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten. Seit der Sanierung im Jahr 2020 stehen ua. folgende Anlagen zur freien Benützung bereit:

- Calisthenicsanlage für Kraftübungen mit dem eigenen Körpergewicht
- Funcourt bzw. Multispielfeld mit Hartbodenbelag
- Rad- und Verkehrsgarten
- Beachvolleyball- bzw. Beachsoccerfeld
- BMX-Bahn
- Boulderskulptur zum Klettern
- Brain Walk (Gedächtnis-Spaziergang zur Alzheimer-Prävention)

Der gesamte Ansatz „264 – Trendsportanlage“ bewirkte im Jahr 2020 einen Abgang von rund 5.600 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 stieg dieser auf rund 18.400 Euro. Die wesentlichen Gründe für die höheren Abgänge lagen vor allem an den Vergütungsleistungen für die Bauhofmitarbeiter von jährlich durchschnittlich rund 9.000 Euro, die vermehrt Arbeiten als

Folge von Vandalendelikten verrichten mussten (zB Glasscherben im Sand – Sandtausch am gesamten Beachvolleyballplatz).

Wohnbauförderung (Alternativenergie)

Die Gemeinde bietet eine Förderung für Alternativenergie in Höhe von 15 % der Herstellungskosten bzw. max. 250 Euro in Form von „Alberndorf-Gutscheinen“ an. Förderungsrichtlinien wurden in der Sitzung des Gemeindevorstands am 17. Dezember 2020 beschlossen. Die Gutscheine können bei fast 50 Betrieben im Gemeindegebiet eingelöst werden.

Im Prüfungszeitraum wurden an Förderungen rund 44.400 Euro in Form von Gutscheinen ausbezahlt. Bemerkenswert wird, dass ein Großteil der Förderungen im Jahr 2022 anfiel. Eine stichprobenartige Durchsicht ergab keine Beanstandungen.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei rund 24.000 Euro und stiegen im Folgejahr signifikant auf rund 32.800 Euro. Der Voranschlag 2023 geht von präliminierten Stromkosten in Höhe von 57.000 Euro aus.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Der bestehende Vertrag läuft bis Juli 2024. Der Grundpreis beträgt 18 Euro netto pro Jahr und Anlage. Der Energiepreis liegt bei 18,10 Cent netto pro kWh. Die laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresliefermenge liegt bei 207.169 kWh.

Seit dem Jahr 2023 nutzt die Gemeinde ein spezielles Computerprogramm, welches über zielgerichtete Module für das Gebäudemanagement verfügt. Die Daten werden direkt von den Bauhofmitarbeitern erhoben und eingetragen. Diese Dokumentation ermöglicht einen ständigen Vergleich und aktuellen Überblick, sodass ev. Fehlerquellen effizient und zeitnah behoben werden können.

Da Gemeinden in Zukunft bedeutend höhere Aufwendungen für Strom aufbringen müssen, beabsichtigt die Gemeinde einer „Erneuerbaren-Energiegemeinschaft (EEG)“ beizutreten. Mitglieder (Gemeinden, Unternehmen oder Privatpersonen) können in Form einer Energiegemeinschaft gemeinsam Strom produzieren, verbrauchen und bei Überproduktion ins Netz einspeisen. Die EEG wird voraussichtlich Ende 2023 in Betrieb gehen. Der Beitritt zur Energiegemeinschaft wird befürwortet und ist auch ein Beitrag zur Energiewende auf lokaler Ebene.

Aktuell befinden sich auf diversen Dächern der gemeindeeigenen Gebäude Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 60 kWp.

Zu ersehen war, dass sich unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ Post „600100“ die Ausgaben für Strom befanden, obwohl in den Rechenwerken die Stromausgaben unter Post „600000“ dargestellt wurden.

Die Darstellung der Stromkosten ist einheitlich zu gestalten.

Energieverbrauch – Gas

Die gemeindeeigenen Gebäude (Zentralamt, Feuerwehrgebäude, Krabbelstube, Musikschule) werden mit Erdgas beheizt. Die Auszahlungen beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf rund 5.600 Euro und erhöhten sich im Jahr 2022 auf rund 19.300 Euro. Der Voranschlag geht von Auszahlungen in Höhe von 48.800 Euro aus. Die erhöhten Auszahlungen ab dem Jahr 2022 begründen sich in der Verdoppelung der Teilbeträge ab November 2022.

Die Erdgas-Verträge wurden mit Gültigkeit 1. November 2021 mit einer Bindungsfrist von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Energietarif setzt sich aus einem

Arbeitspreis in der Höhe von 10,15 Cent / kWh netto und einem jährlichen Grundpreis in der Höhe von 46,90 Euro netto zusammen.

Energieverbrauch – Nahwärme

Die „Gemeinde-KG“ bezieht die Wärme für die Volksschule, den Hort und den Kindergarten von einem regionalen Nahwärmeversorger, der die Energie aus Biomasse gewinnt. Im Verbrauchszeitraum Jänner 2022 bis Dezember 2022 wurden insgesamt rund 243 MWh mit Gesamtkosten von rund 31.800 Euro abgerechnet. Dies entspricht einem MWh-Preis von 131,02 Euro brutto für diese Heizperiode.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 30.300 Euro pro Jahr. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten die Freiwilligen Feuerwehren, der Bauhof sowie das Zentralamt. Die Gemeinde ist auf die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Im Umfang finden sich ua. neben den Elementarversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Kollektivunfallversicherung.

Die Aufwendungen lagen bei rund 6,50 Euro je Einwohner auf vergleichsweise durchschnittlichem Niveau.

Die Versicherungsverträge bestehen hauptsächlich bei 2 Versicherungen. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 437.600 Euro, die sowohl den zweckgebundenen Rücklagen, als auch der investiven Gebarung zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 20.500 Euro, die zur Gänze den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt wurden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 21.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden sind gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Zur Mobilisierung von gewidmetem unbebautem Bauland erhöhte der Gemeinderat (Beschluss vom 13. Dezember 2022) die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 22 Cent bzw. 48 Cent je Quadratmeter.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen und Bauberatungen in Höhe von insgesamt rund 24.100 Euro an. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze zu verzeichnen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Im Prüfungszeitraum wurden mehrere Infrastrukturkostenvereinbarungen sowie Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Die Verträge stützen sich auf § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994). Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum an Infrastrukturkostenbeiträgen rund 207.300 Euro.

In diesen Vereinbarungen wurde unter anderem Folgendes festgehalten:

„Die entstehenden Mindestanschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Reinwasser) sowie für die Wasserleitung und der entstehende Verkehrsflächenbeitrag sind in Anrechnung zu bringen“.

Dazu wird festgehalten, dass eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Netzzutrittsentgelt) nicht möglich¹² ist. Die Infrastrukturkosten stellen einen Beitrag zum Gesamtsystem dar, also bis zur Kläranlage und zum Wasserwerk. Somit stellt eine Anrechnung der Anschlusskosten für Wasser und Kanal eine Förderung dar.

Zukünftig sind diese Gebühren laut Gebührenordnung vorzuschreiben und die Einnahmen in voller Höhe bei der Gemeinde zu belassen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neu- festlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Gebäude- und Wohnungsregister¹³ (GWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im GWR insgesamt 103 an offenen Bauvorhaben aus. Für den Großteil liegen Baubewilligungsanzeigen zwischen 2016 und 2023 vor. Bei älteren noch offenen Bauvorhaben urgiert die Gemeinde, um den aktuellen Baufortschritt zu erhalten. Bei einigen Bauvorhaben lagen bereits Baufertigstellungsanzeigen vor, die jedoch aufgrund der Personalsituation (Einschulungsphase) noch nicht abgearbeitet werden konnten.

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im GWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

¹² Siehe dazu Oö. Interessentenbeiträgegesetz 1958

¹³ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das GWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass der Bürgermeister die veranschlagten Betragsgrenzen im gesamten Prüfungszeitraum einhielt.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021	2022
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen (1,5 ‰)	11.016	12.034	12.888
Budgetansatz	3.000	3.000	3.100
Auszahlungen	410	2.336	1.074
Inanspruchnahme in %	14	78	35
Verfügungsmittel (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen (3 ‰)	20.032	24.068	25.776
Budgetansatz	12.200	12.200	12.400
Auszahlungen	7.105	9.799	10.016
Inanspruchnahme in %	58	80	81

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 58 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 wurden für beide Zwecke rund 11.100 Euro bzw. 2,41 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 zu jährlich 5 Sitzungen zusammengekommen. Die Anzahl der Sitzungen entsprach den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern umfassen neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Aspekte der Rechtmäßigkeit in der Gebarungsführung. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Darlehens-, die Personalgebarung sowie die Problematik der offenen Forderungen zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss die finanzielle Situation der ausgegliederten Gesellschaft und etwaige Folgen für die Gemeinde in seine Sitzungen aufnehmen.

Aufgrund der steigenden Belastungen, die nunmehr auch die Gemeinden betreffen (zB höhere Kreditzinsen und Personalkosten), sollte die Ausschöpfung von Einnahmequellen respektive Konsolidierungsmaßnahmen ebenfalls zum Inhalt gemacht werden.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 16. November 2021 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands beträgt das Sitzungsgeld 1,25 % des Bezugs des Bürgermeisters. Hingegen erhält der Obmann eines Ausschusses für die Vorsitzführung 1,75 %. Die Höhe der Sitzungsgelder liegt im Rahmen der vorgesehenen Prozentsätze.

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 7,8 Mio. Euro¹⁴ getätigt. Es betraf folgende Bereiche bzw. Projekte:

- Kanalsanierung (rund 4.013.300 Euro)
- Straßen inkl. Beleuchtung (rund 1.363.600 Euro)
- Wasserversorgung (rund 1.259.300 Euro)
- Amtshausumbau (rund 444.900 Euro)
- 2. Krabbelstübengruppe (rund 209.200 Euro)
- Familienpark Alberndorf (rund 170.000 Euro)
- Freiwillige Feuerwehr (rund 99.200 Euro)
- Infrastrukturmaßnahmen (rund 62.600 Euro)
- Klima- und Umweltförderungsmaßnahmen (rund 37.400 Euro)
- Allzweck-Schirme (rund 37.200 Euro)
- IKRE Region Gusental (rund 27.900 Euro)
- Friedhoferweiterung und Neubau Verabschiedungshalle Gallneukirchen (rund 24.900 Euro)
- Neugestaltung Ortsplatz Spattendorf (rund 22.700 Euro)
- Brainwalk (rund 17.300 Euro)
- Gemeinde Entlastungspaket für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (rund 3.700 Euro)

Den Investitionen standen in den Jahren 2020 bis 2022 nachfolgende Einzahlungen von insgesamt rund 7,8 Mio. Euro gegenüber:

- Darlehen von rund 1.688.000 Euro
- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rund 389.200 Euro
- Bundesmittel von rund 159.000 Euro
- Mittel der Leaderförderung, des Wegeerhaltungsverbands und des Tourismusverbands von insgesamt rund 128.000 Euro
- Eigenmittel in Form von Beiträgen aus der operativen Gebarung von rund 265.000 Euro, frei verfügbare Rücklagen von rund 440.000 Euro und zweckgebundenen Rücklagen von rund 1.753.700 Euro
- Interessenten- Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge von rund 763.100 Euro
- Innere Darlehen von rund 2.200.000 Euro.

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die teilweise abgeschlossen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag für das Jahr 2023 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 71 %.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen von insgesamt 8.380.600 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbau), den Ausbau von 2 Feuerwehrhäusern sowie die Sanierung der Sportanlage.

¹⁴ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Vergabe Aufträge bzw. Zusatzaufträge

Gemeinden unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Im Prüfungszeitraum wurden in den Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen nach Rücksprache mit der Amtsleitung und dem zuständigen Bediensteten folgende Aufträge ohne Einholen von Vergleichsangeboten vergeben:

- Vergabe der Erstellung der Ausschreibung der Planungsleistungen "Sanierung des Feuerwehrhauses Veitsdorf" in Höhe von rund 4.600 Euro.
- Vergabe der Planungsarbeiten und Durchführung der Elektroarbeiten beim Feuerwehrhaus Veitsdorf in Höhe von 18.720 Euro.
- Ankauf von Beamern und Laptops für die Volksschule in Höhe von rund 16.100 Euro.
- Vergabe der Glaserarbeiten beim Amtsgebäude in Höhe von 24.000 Euro.
- Vergabe von Elektrikerarbeiten beim Amtsgebäude in Höhe von 25.000 Euro.
- Vergabe von Installationsarbeiten beim Amtsgebäude in Höhe von 18.000 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die Vergabe der Asphaltierungsarbeiten bei der Krabbelstube 2 in Höhe von rund 9.300 Euro erfolgten als Zusatzauftrag ohne Einholen von Vergleichsangeboten.

Auch Zusatzaufträge (Folgeaufträge) sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz 2018) zu behandeln.

Vergabe mit der Begründung der Regionalität

Die Vergabe der Installationsarbeiten beim Projekt Feuerwehrhaus Veitsdorf in Höhe von rund 131.200 Euro an einen ortsansässigen Betrieb, erfolgte mit der Begründung der Regionalität des Unternehmers. Darüber hinaus konnten, nach Rücksprache mit der Amtsleitung, keine Angaben über die Art des Vergabeverfahrens gemacht werden.

Gemäß § 20 BVergG 2018 sind Vergabeverfahren nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien lautereren Wettbewerbs und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind einzuhalten.

Beteiligungsunternehmen

Die Gemeinde war zum Prüfungszeitpunkt an 2 ausgegliederten Gesellschaften beteiligt. Die Beteiligungsverhältnisse stellten sich zum Prüfungszeitpunkt folgendermaßen dar:

- VFI der Gemeinde Alberndorf & Co KG (kurz „Gemeinde-KG“) 100 %
- Alberndorf Liegenschafts Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH 55 %

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2008 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Alberndorf & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro alleinige Kommanditistin.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde selber nicht bzw. nur teilweise möglich wäre.

Von der „Gemeinde-KG“ wurde das Vorhaben „Volksschule Erweiterung und Sanierung“ abgewickelt.

Gebarung und finanzielle Lage

Für die Erstattung eines Liquiditätszuschusses bestand im Prüfungszeitraum keine Notwendigkeit, da sich der Kassenbestand der „Gemeinde-KG“ positiv darstellte (Ende 2022 122.481 Euro).

Die Möglichkeit einer Gewinnentnahme wurde nicht wahrgenommen.

Es wird empfohlen, bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigte Geldmittel in Form einer Gewinnentnahme in den Haushalt der Gemeinde rückzuführen.

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen wurden im Jahr 2020 zur Gänze getilgt, sodass die „Gemeinde-KG“ zum 31. Dezember 2020 schuldenfrei war.

Die Abschreibung auf Basis der VRV 2015 betrug im Jahr 2022 insgesamt rund 128.500 Euro. Nach Auflösung der Investitionszuschüsse von rund 67.300 Euro sowie Gegenrechnung sämtlicher Aufwände und Erträge verblieb im Jahr 2021 ein negatives Nettoergebnis von rund 29.500 Euro.

Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Allgemeines

Der vom Gemeinderat am 30. Juni 2014 beschlossene Notariatsakt betreffend die Errichtung der „Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ wurde gemäß § 69 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Unterwerfungserklärung gemäß § 105 der Oö. Gemeindeordnung ist im Gesellschaftsvertrag angeführt.

Der Unternehmensgegenstand des festgelegten Gesellschaftsvertrags ist die Erhaltung der regionalen Gastronomie bzw. der traditionellen Esskultur zur Versorgung der Gemeindebürger (öffentliches Interesse).

Gemäß § 69 Abs. 2 darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze und der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis um voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit steht.

Es wird festgehalten, dass das angegebene Geschäftsfeld nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 31. August 2022 kam es zu einem Wechsel in der Funktion des Geschäftsführers. Dem bisherigen Geschäftsführer erteilte die Gesellschafterversammlung die Entlastung.

Zum selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer wurde mit Wirkung 1. September 2022 der Bürgermeister der Marktgemeinde Alberndorf i.d.R. bestellt.

Für Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergeben sich nach dem Gesetz bestimmte Verpflichtungen. Diese stellen im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit, auf die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ab. Es soll dabei auf die Diligenz eines Menschen ankommen, der in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzt als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit hat, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen.

Gebarung und finanzielle Lage

Die Jahresergebnisse der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Jahresfehlbetrag	-41.744	181.783	45.061	-112.201
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-115.329	-157.074	24.709	69.770
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-157.074	24.709	69.770	-42.431

Die Gesellschaft wies zum 31. Dezember 2022 eine Eigenkapitalquote von 0,4 % auf. Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer (effektives Fremdkapital zum 31. Dezember 2022 4.493.691 Euro) konnte aufgrund des negativen Mittelüberschusses keine Angabe gemacht werden.

Gemäß den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen hat die Einberufung einer Generalversammlung dann ohne Verzug zu geschehen, wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Eigenmittelquote (§ 23 Unternehmensreorganisationsgesetz) weniger als acht von Hundert und die fiktive Schuldentilgungsdauer

(§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt. In diesen Fällen haben die Geschäftsführer die von der Versammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

Nach Rücksprache der Amtsleitung erfolgte weder eine Mitteilung an das Firmenbuchgericht, noch lag eine Erklärung vor, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts besteht.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt wird verwiesen.

Der Stand der Verbindlichkeiten beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 4.615.100 Euro. In Anbetracht der Zinsentwicklung ist eine rasche Entscheidung über die Gemeindeanteile der Gesellschaft vonnöten. Folgende Tabelle gibt einen Aufschluss über die Verbindlichkeiten:

Schulden	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.195.790	3.988.964	4.360.218	4.493.691
Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	567.321	250.111	237.215	119.460

In Anbetracht der Zinsentwicklung und der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde, hat sich der Gemeinderat ehestens mit der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft zu befassen. Konkret ist auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt einzugehen. Die Gemeinde ist aufgrund der angespannten finanziellen Haushaltssituation nicht in der Lage, dringend notwendigen Mittel in Form von Zuschüssen an die Gesellschaft zu leisten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Erhaltung der regionalen Gastronomie bzw. der traditionellen Esskultur nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen.

Da der Betrieb keine Kernaufgabe der Gemeinde ist, wäre ein Verkauf der Gemeindeanteile an einen privaten Anbieter ehestmöglich ins Auge zu fassen.

Bereits im Prüfungsbericht 2018 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wurde angemerkt, dass die vom Verwaltungspersonal erledigten Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen, transparent auszuweisen und in Rechnung zu stellen sind. Darüber hinaus sind die Einsatzstunden der Bauhofmitarbeiter für diverse Veranstaltungen von Vereinen (zB Kulturverein) ebenfalls transparent auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

Auf die Umsetzung der Empfehlung wird nachdrücklich verwiesen.

Laut stichprobenartiger Einsicht in die Unterlagen der „Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ enthielten sämtliche Vergaben keine Bezeichnungen der Auftrags- und Verfahrensarten nach dem BVerG 2006 bzw. BVerG 2018. Die Auftragssummen lagen über 100.000 Euro exkl. USt und somit über dem Wert für eine Direktvergabe.

Beispielsweise wurde in der Gemeinderatssitzung am 8. Oktober 2020 ein Auftrag für die Inneneinrichtung des Gastrobereiches in der Höhe von 500.000 Euro vergeben. Es wurden weder Vergleichsangebote eingeholt, noch wurde die Vergabe nach dem BVerG 2018 durchgeführt.

Für die Nichtanwendung des BVerG 2006 stützt sich die Gesellschaft (der Geschäftsführer) auf eine anwältige Rechtsmeinung. In dieser werden die Ausnahmetatbestände „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art“ ins Treffen geführt.

Anzumerken ist, dass der Rechtsanwalt, welcher der Gesellschaft die Nichtanwendung des BVerG empfahl, selbst Anteile an der Gesellschaft hält.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde liegt daher ein Interessenskonflikt vor, der nur durch ein unabhängiges Rechtsgutachten zur Anwendung oder Nichtanwendung des BVerG gelöst hätte werden können.

Die Gemeinde sollte die Gesellschaft auffordern, ein neuerliches Gutachten, betreffend die Anwendung der vergaberechtlicher Bestimmungen, einzuholen.

Ungeachtet dessen hätte die Gemeinde die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachten und daher zwingend Vergleichsangebote einholen lassen müssen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 15. Februar 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, März 2024

Der Bezirkshauptmann
Dr. Paul Gruber

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4040 Linz

Stellungnahme Prüfbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Alberndorf wird nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsberichtes, 2023-245435, betreffend die Gebarungseinschau der Gemeinde abgegeben:

Hundeabgabe, S 17

Der Empfehlung wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2023 nachgekommen und die Abgabe auf den Mindestrichtwert erhöht.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser, S 18

Die in Rede stehenden Wasserverbräuche werden geprüft und analysiert und eine gegebenenfalls gerechtfertigte Ausnahme von der Bezugspflicht mit Bescheid festgelegt.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal, S 18

Die noch nicht an den Kanal angeschlossenen Objekte werden geprüft und analysiert und eine gegebenenfalls gerechtfertigte Ausnahme von der Anschlusspflicht mit Bescheid festgelegt.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen, S 18

Die Funktionäre werden bei der nächsten Veranstaltungskalendererstellung (Anwesenheit aller Vereine) wieder auf die Einhaltung der Fristen hingewiesen.

Darlehen, S 20

Die Gemeinde ist bestrebt eine Neuverschuldung zu vermeiden. Sollte sich jedoch an der angespannten finanziellen Lage mittelfristig nichts ändern, wird abzuwägen sein, ob im Sinne des gebotenen Substanzerhaltes, nicht doch die Aufnahme neuer Schulden zweckmäßig erscheint.

Darlehen, S 21

Seitens der Gemeinde wird festgehalten, dass mit der Überprüfung dieser Thematik die Firma FRC beauftragt wurde. Die Beauftragung erfolgte nicht zuletzt deshalb, weil die FRC profunde Kenntnisse in den Bereichen Finanzanalyse und -beratung verfügt. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Alberndorf ihre Entscheidungen auf die dargelegten Empfehlungen gestützt.

Generell ist anzumerken, dass sich die Konsultation von Experten ad absurdum führen würde, wenn sich die Gemeinde eine weitreichendere Expertise anmaßen würde.

Geldverkehrsspesen, S 22

Der Prüfungsausschuss wird sich mit der Thematik beschäftigen und dem Bürgermeister entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Kassenkredit, S 22

Da für den prüfungsgegenständlichen Zeitraum keine Inanspruchnahme des Kassenkredites erwartet wurde, wurde auch nur ein Angebot eingeholt.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurden bereits - eine Inanspruchnahme war zu erwarten - jeweils 5 Angebote angefordert. Anzumerken ist dazu, dass jeweils nur zwei Kreditinstitute ein Angebot abgegeben haben.

Dienstpostenplan, S 25

Der Dienstpostenplan wurde im Dezember 2023 durch den Gemeinderat angepasst und die Dienstpostenplanreserven aufgelassen.

Angemerkt wird, dass diese Regelung der Praxis nicht gerecht wird und insbesondere in Zeiten des Personalmangels jedwede Flexibilität bei der Personalsuche nimmt.

Schulwart, S 25

Der Gemeindevorstand hat bereits die Ausschreibung einer Stelle für einen Facilitymanager beschlossen. Dieser soll bei Pensionsantritt des Schulwarts auch dessen Aufgaben übernehmen. Die in Rede stehenden Reinigungsaufgaben werden dann künftig durch Reinigungspersonal durchgeführt.

Schülerbeaufsichtigung, S 25

Seitens der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass u.E. der Erlass des Landes aus 2011, der die Anstellung der Schülerbeaufsichtigung außerhalb des GDG zum Inhalt hat, nach wie vor gültig ist und das von uns gewählte Anstellungsmodell rechtliche Deckung findet.

Aufgrund der nicht zulässigen Dienstpostenplanreserven ist es aus unserer Sicht geradezu notwendig diese - wesentlich flexiblere - Form der Beschäftigung zu wählen, da sich das erforderliche Stundenausmaß jährlich zu einem Zeitpunkt verändert, zu dem der Dienstpostenplan längst beschlossen ist und auch keine Änderung mehr vorgenommen werden kann, da dies ja die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags nach sich ziehen würde.

Gleizeitguthaben, S 26

Die übermäßigen Gleizeitguthaben ergeben sich aus den notwendigen Kompensationsleistungen, welche durch fehlendes Personal erforderlich wurden. Generell wird danach getrachtet, dass die geltenden Regelungen eingehalten werden.

Überstundenpauschale, S 26

Die Überstundenpauschale wird in der nächsten Gemeindevorstandssitzung aufgehoben.

Bauhof, S 29

Neben dem sparsamen Umgang mit finanziellen Mitteln sind Gemeinden aufgrund der Gemeindefinanzierung Neu dazu gezwungen, sich mit Prioritäten und Eigenmitteln zu beschäftigen. Wenngleich also ein Ankauf des Traktors auf den ersten Blick günstiger erscheint, hätte die Gemeinde Eigenmittel verbraucht, die für andere Projekte erforderlich waren und durch eine abzuändernde Prioritätenreihung Vorhaben zu verschieben gewesen wären.

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass die Mietkosten sämtliche Kosten für Wartung und Instandhaltung umfassen, die im Fall eines Kaufes ebenfalls ungefördert von der Gemeinde zu übernehmen wären.

Bauhof, S 29

Die Feststellung hinsichtlich der Erschwerniszulage wird zur Kenntnis genommen. Allfällig künftige Aufrollungen werden in Zukunft nicht mehr einen über drei Jahre übersteigenden Zeitraum durchgeführt.

Bauhof, S 29

Die Zuordnung wurde im Voranschlag 2024 bereits richtiggestellt.

Gemeindestraßen, S 30

Die Feststellung betreffend Förderansuchen für Katastrophenschäden wird aufgegriffen. Festgehalten wird dazu, dass Reinigungsarbeiten nicht als Katastrophenschäden geltend gemacht werden können, weshalb für das betreffende Jahr kein Antrag gestellt wurde.

Gemeindestraßen, S 30

Der Hinweis auf das ungehobene Einsparpotential bei den Gesamtausgaben bei Gemeindestraßen wird geprüft und bedarf – um einen seriösen Vergleich anzustellen – auch dem Vergleich der Rahmenbedingungen. Die Gemeinde Alberndorf verfügt beispielsweise über 5,2 Straßenkilometer der Schadensklasse 5 und weiters über 5 Kilometer Schotterwege, was einen sehr hohen Instandhaltungsaufwand mit sich bringt.

Winterdienst, S 30

Der Winterdienst beim Projekt Scherb wurde durch die Hausverwaltung vergeben. Die im Prüfbericht kritisierten Leistungen beziehen sich auf den Parkplatz und den dazugehörigen Gehsteigabschnitt beim Scherb, welche öffentlich sind und daher auch durch die Gemeinde zu betreuen sind.

Winterdienst, S 31

Die Thematik wird durch den Infrastrukturausschuss der Gemeinde behandelt. Die Anwendbarkeit der RVS soll bei Vertragserneuerung eingepflegt werden.

Bereitstellungsgebühr Wasser, S 33

Der Finanzausschuss der Gemeinde Alberndorf wird sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen. Seitens des Gemeindeamtes wird, ohne einer gremialen Entscheidung vorzugreifen, darauf hingewiesen, dass der Unterschied zum Erhaltungsbeitrag, durchaus einen Anreiz für Liegenschaftseigentümer ist, die Anschlussgebühr im Vorhinein zu entrichten und die Gemeinde damit einen Zinsvorteil erfährt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass durchaus Bedenken hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes angebracht sind.

Herstellung der Hausanschlussleitungen, S 33

Der Infrastrukturausschuss der Gemeinde wird sich mit diesem Thema auseinandersetzen.

Herstellung der Hausanschlussleitungen, S 34

Die Empfehlung der bescheidmäßigen Vorschreibung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Bereitstellungsgebühr Kanal, S 36

Anm. sh. Bereitstellungsgebühr Wasser

Senkgrubenübernahme, S 36

Eine Anpassung der Gebühren würde u.E. dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, da alle Gebührenpflichtigen die gleiche Leistung - Entsorgung der Abwässer - beziehen. Der Abgang der sich aus der Senkgrubenübernahme fließt genauso in die Gebührenkalkulation mit ein. Würde die Senkgrubenübernahme singulär zu betrachten sein, müssten konsequenterweise auch die einzelnen

Bauabschnitte separat kalkuliert werden, was in peripheren Gebieten eine massive Gebührenerhöhung zur Folge haben würde.

Herstellung der Hausanschlüsse Kanal, S 37

Der Infrastrukturausschuss und der Finanzausschuss werden sich mit dieser Thematik befassen.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal), S 37

Die Gemeinde ist sich der Problematik bewusst. Eine Änderung der Gebührenordnung wird seit längerem bereits gremial diskutiert.

Abfallbeseitigung, S 38

Für das Jahr 2023 wird lt. Rechnungsabschluss ein Überschuss von etwa 60.000 vereinnahmt. Damit werden die für den Abgang verbrauchten Mittel genauso wie der verbleibende Überschuss der Rücklage wieder zugeführt. Es wird auch weiterhin darauf geachtet, dass die Höhe der Gebühren eine Ausgabendeckung sicherstellt.

Abfallbeseitigung, S 38

Die Kostenersätze wurden vom BAV bereits bei ihren Vorschreibungen abgezogen. Die Kostenersätze wurden also zwar vereinnahmt, allerdings nicht ordnungsgemäß verbucht. Die buchhalterische Darstellung wurde 2023 bereits korrigiert.

Kindergarten, S 41

Der Personaleinsatz wird seitens der Gemeinde - insbesondere zu den Randzeiten - so gering wie möglich gehalten.

Zu den Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten möchten wir auf die landesgesetzliche Regelung des bedarfsgerechten Angebotes verweisen, welches die Gemeinden – größtenteils auf eigene Kosten – bereitzustellen haben.

Materialbeitrag, S 41

Der Materialbeitrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates im Februar 2024 erhöht.

Kindergartentransport, S 41

Die Einsatzzeiten für die Busbegleitung werden in Zukunft auf mehrere pädagogische Assistenzkräfte aufgeteilt, um ein Überschreiten des in Rede stehenden Verhältnisses zu vermeiden. Angemerkt wird dazu, dass dies natürlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Einteilung mit sich bringt und vermutlich auch pädagogisch in Folge der wechselnden Bezugspersonen zumindest fraglich erscheint. Eine Einstufungsänderung für die Dauer der Busbegleitzeiten würde vermutlich dazu führen, dass es keine Bereitschaft durch das bestehende Personal geben würde, diese Tätigkeit zu übernehmen. Personal, das ausschließlich für die Busbegleitung zur Verfügung stehe, ist seit vielen Jahren nicht mehr vorhanden bzw. besteht derzeit keine Aussicht, solches zu finden.

Kindergartentransport, S 41

Der Kostenbeitrag wird im Finanzausschuss behandelt.

Krabbelstube, S 42

Genau die Ausnutzung sämtlicher Einnahmequellen war der Grund für das späte Ansuchen um Bewilligung. Wäre dieses bereits vor Inbetriebnahme geschehen wäre der offizielle Beobachtungszeitraum relevant gewesen, was zur Folge gehabt hätte, dass die Gemeinde für das gesamte Krabbelstubenjahr keine Förderung erhalten hätte, weil die Auslastung zu diesem Zeitpunkt zu gering war.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens war die Gruppengröße ausreichend und somit kam die Gemeinde für den verbleibenden Zeitraum in den Genuss der Förderung.

Krabbelstube, S 43

Der Finanzausschuss wird sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen, wenngleich auch hier auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und landespolitischen Ziele bei der Kinderbetreuung hingewiesen werden darf.

Feuerwehren, S 44

Die Feststellung hinsichtlich der Feuerwehr-Tarifordnung wird zur Kenntnis genommen und die Beschlussfassung einer solchen dem Finanzausschuss zur Behandlung zugeführt.

Feuerwehren, S 45

Die Gemeinde wird auf die Einhaltung des Landesrichtwerts verstärktes Augenmerk legen.

Friedhof, S 46

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen einmaligen, vor allem sehr geringen Abgang im Friedhofsbereich gehandelt hat, der mit Rücklagenmitteln aus Überschüssen der Vorjahre gespeisten Rücklage ausgeglichen werden konnte.

Volksschule, S 47

Anmerkung dazu sh. Schulwart.

Volksschule, S 47

Die Begünstigten des Globalbudgets (Feuerwehren, Volksschule) haben sich in der Globalbudgetvereinbarung verpflichtet, Anfang des Folgejahres das vollständige Kassenbuch samt Belege und Kontoauszüge dem Prüfungsausschuss der Gemeinde vorzulegen. In diesem Gremium wurden bisher noch keine Beanstandungen betreffend der Gebarungen festgestellt. Hinsichtlich der Rechtssicherheit der Zugriffsberechtigungen wird festgehalten, dass die Feuerwehren ohnehin über eine Rechtspersönlichkeit verfügen, die ihnen die Eröffnung eines Kontos erlaubt und der Volksschule seitens der Gemeinde eine Bestätigung über die Teilrechtsfähigkeit ausgestellt wurde, was ebenfalls die Berechtigung zur Kontoführung zur Folge hat.

Turnhalle, S 48

Der Gemeinderat hat in der Sitzung Dezember 2023 eine Tarifordnung für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen beschlossen. Ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine ist darin nicht vorgesehen.

Sportanlagen, S 49

Die Rasenpflege wird seit 2011 ausschließlich durch die Union Alberndorf - ohne Kostenersätze durch die Gemeinde - besorgt. Die mittlerweile obsoleete Bestimmung wird bei der nächsten Vertragsüberarbeitung bereinigt.

Energieverbrauch – Strom, S 50

Die Einheitliche Darstellung der Stromkosten wurde bereits umgesetzt.

Versicherungen, S 51

Die Gemeinde wird eine Versicherungsanalyse in Auftrag geben.

Raumordnung – Planungskosten, S 52

Festgehalten wird, dass sehr wohl Kostenersätze vorgeschrieben wurden, welche allerdings über die voranschlagsunwirksame Gebarung abgewickelt wurden. In der Schlussbesprechung der Gebarungseinschau wurde angemerkt, dass diese über die voranschlagswirksame Gebarung zu erledigen sind. Dieser Feststellung wird in Zukunft nachgekommen.

Raumordnung – Planungskosten, S 52

Die Gemeinde schöpft grundsätzlich alle Möglichkeiten der Kostenübertragung aus. Neu ist für uns die Möglichkeit einer Kostenübertragung bei einer Gesamtüberarbeitung des ÖEK. Davon wird bei der nächsten Überarbeitung in 15 Jahren Gebrauch gemacht.

Infrastrukturkostenbeitrag, S 53

Es ist klarzustellen, dass die Gemeinde die Anschlussgebühren in voller Höhe von den Abgabepflichtigen einhebt. Die Reduktion der Infrastrukturkosten - im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung - um die Mindestanschlussgebühr hat den Zweck eine Überfinanzierung der Infrastrukturkosten zu vermeiden, da der Infrastrukturkostenbeitrag gemäß dem Modell des Alberndorfer Baulandsicherungsvertrages immer 100 % der entstehenden Kosten beträgt.

Gesamt betrachtet ergibt sich daher je Aufschließung eine Überdeckung der Kosten um jene Anschlussgebühren, die über die Mindestanschlussgebühren hinaus gehen.

Baufertigstellungsanzeigen, S 53

Sobald sich die personelle Situation in der Bauverwaltung entspannt, werden auch diese Aufgaben wieder erledigt. Festgestellt wird, dass Verjährungsfristen trotz der Personalknappheit nie aus dem Auge gelassen wurden.

Vergabe Aufträge und Zusatzaufträge, S 56

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und in Zukunft umgesetzt.

Vergabe Aufträge und Zusatzaufträge, S 56

Unseres Erachtens ist die Vergabe von Zusatzaufträgen zulässig. Zur Klärung der Thematik wird unsererseits eine Rechtsauskunft beim Oö. Gemeindebund eingeholt.

Vergabe mit der Begründung der Regionalität, S 56

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Gemeinde-KG; Gebarung und finanzielle Lage, S 57

Der Finanzausschuss wird sich mit dem Thema Gewinnentnahme beschäftigen.

Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, S 58

Dem Vorhalt, dass das angegebene Geschäftsfeld nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt, darf entgegengehalten werden, dass der Gesellschaftsvertrag, der auch das Geschäftsfeld zum Inhalt hat, aufsichtsbehördlich genehmigt wurde und dieses wohl somit als zulässig beurteilt wurde.

Der Richtigkeit halber wird angemerkt, dass nicht der Bürgermeister der Gemeinde Alberndorf, sondern Herr Martin Tanzer, der auch das Amt des Bürgermeisters bekleidet, zum Geschäftsführer bestellt wurde.

Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, S 59

Eine Mitteilung an das Firmenbuch war nach Abstimmung mit der Steuerberaterin nicht erforderlich.

Die Kosten für das von der Gemeinde bereitgestellte Personal werden der GmbH bereits jetzt in Rechnung gestellt.

Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, S 60

Die Gesellschaft wurde bereits informiert, dass sie ein neuerliches Gutachten hinsichtlich der Anwendbarkeit der vergaberechtlichen Bestimmungen einzuholen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister

UID-Nr.: ATU 23460608

Dokument2

Bankverbindung
RB Region Gallneukirchen
BST. Alberndorf/Rdm.

IBAN: AT36 3411 1000 0051 0255
BIC(SWIFT): RZOOAT2L111

